

# AURIA SOLUTIONS GMBH

## Allgemeine Einkaufsbedingungen

*Dieses nicht verbindliche Dokument wurde maschinell übersetzt und dient lediglich der Übersichtlichkeit. Die englische Fassung dieses Dokuments ist die verbindliche Fassung.*

### Januar 2026 Fassung

#### 1. Gründung; Angebot; Annahme; Ausschließliche Bedingungen.

A. Jede Bestellung (in der jeweils gültigen Fassung) stellt zusammen mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen ("**Bestellung**") ein Angebot von Auria Solutions GmbH oder ihrer jeweiligen verbundenen Unternehmen oder Tochtergesellschaften, die auf der Vorderseite der Bestellung als "Rechnungsempfänger" angegeben sind ("**Käufer**"), an die Partei, an die diese Bestellung gerichtet ist, sowie an die jeweiligen verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften dieser Partei ("**Verkäufer**") dar, den darin beschriebenen Vertrag einzugehen, und stellt die vollständige und ausschließliche Erklärung eines solchen Angebots und Vertrags dar. Eine Bestellung stellt keine Annahme eines Angebots oder Vorschlags des Verkäufers durch den Käufer dar, unabhängig davon, ob es sich um ein Angebot, eine Bestätigung, eine Rechnung oder ein anderes Dokument des Verkäufers handelt. Für den Fall, dass ein vom Verkäufer ausgestelltes Dokument als Angebot angesehen wird, wird dieses Angebot ausdrücklich abgelehnt und in seiner Gesamtheit durch das im Auftrag enthaltene Angebot ersetzt.

B. Ein Vertrag kommt zustande, wenn der Verkäufer das Angebot des Käufers annimmt. Jeder Auftrag gilt durch den Versand von Waren, die Erbringung von Dienstleistungen, den Beginn von Arbeiten an Waren, eine schriftliche Bestätigung oder jedes andere Verhalten des Verkäufers, das das Bestehen eines Vertrages in Bezug auf den Auftrag anerkennt, als vom Verkäufer angenommen.

C. Die Annahme ist ausdrücklich auf diese Bedingungen und die Bedingungen, auf die auf der Vorderseite des Auftrags ausdrücklich Bezug genommen wird, beschränkt. Zusätzliche oder abweichende Bedingungen, die der Verkäufer vorschlägt, gelten nicht als Ablehnung des Auftrags. Eine angebliche Annahme einer Bestellung zu Bedingungen, die diese Bedingungen ändern, ersetzen, ergänzen oder anderweitig abändern, ist für den Käufer nicht bindend, und solche Bedingungen gelten als abgelehnt und durch diese Bedingungen ersetzt, es sei denn, die vom Verkäufer vorgeschlagenen Bedingungen werden in einem physisch unterzeichneten Schreiben (ein "**unterzeichnetes Schreiben**") vom Vizepräsidenten des Käufers oder seinem bevollmächtigten Vertreter (zusammen "**bevollmächtigter Vertreter des Käufers**") akzeptiert, ungeachtet der Annahme einer Warensendung durch den Käufer oder der Zahlung für eine solche oder eine ähnliche Handlung des Käufers. Jeder Verweis in der Bestellung auf ein vom Verkäufer ausgestelltes Dokument dient ausschließlich der verwaltungstechnischen Nachverfolgung oder der Aufnahme der Beschreibungen oder Spezifikationen der Waren (jedoch nur insoweit, als diese Beschreibungen oder Spezifikationen nicht im Widerspruch zu den Beschreibungen und Spezifikationen in der Bestellung stehen).

D. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der Bestellung und einer früheren oder gleichzeitigen Vereinbarung oder einem Dokument, das zwischen Käufer und Verkäufer ausgetauscht wurde, ist die Bestellung maßgeblich.

E. Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass, sofern Auria Solutions GmbH nicht ausdrücklich als Käufer (d.h. als Rechnungsempfänger) auf der Bestellung angegeben ist, keine Bestellung eine Garantie oder sonstige Zusicherung von Auria Solutions GmbH für Verpflichtungen oder Verbindlichkeiten eines auf der Bestellung angegebenen Käufers darstellt oder als solche ausgelegt werden kann .

## 2. Anwendbarkeit der Bedingungen und Konditionen.

A. Diese Bedingungen, die von Zeit zu Zeit geändert werden können (die "**Bedingungen**"), sind Bestandteil jeder Bestellung. Diese Geschäftsbedingungen gelten für den Kauf aller Waren und/oder Dienstleistungen des Verkäufers durch den Käufer, wie sie auf der Vorderseite jeder Bestellung (zusammenfassend als "**Waren**" bezeichnet) oder in einem Dokument, beschrieben sind. Der Begriff "Waren" in diesen Geschäftsbedingungen umfasst ohne Einschränkung Rohstoffe, Komponenten, Zwischenbaugruppen, Werkzeuge, Formen, Ausrüstungen und Endprodukte sowie alle Dienstleistungen, unabhängig davon, ob sie in Verbindung mit einem der vorgenannten Punkte erbracht werden oder nicht. Einige der Geschäftsbedingungen gelten nur für bestimmte Arten von Waren, jedoch nur, wenn sie ausdrücklich auf diese Arten von Waren beschränkt sind.

B. Diese Geschäftsbedingungen gelten für alle Verkäufer im Rahmen einer Bestellung, einschließlich und ohne Einschränkung für jeden Verkäufer, der ein angewiesener Lieferant ist. Ein "**angewiesener Lieferant**" ist jeder Verkäufer, von dem der Käufer gebeten oder empfohlen wurde, Waren auf Anweisung oder Vorschlag des Kunden des Käufers und/oder des Endkunden des Originalgeräteherstellers ("**OEM**"), falls abweichend, zu beschaffen (gemeinsam als "**Kunde**" bezeichnet) (einschließlich durch Co-Sourcing-Vereinbarungen), oder wenn der Käufer aufgrund der Produktbeschreibung, Spezifikation oder anderer Einschränkungen des Kunden auf diesen Verkäufer für die benötigten Waren beschränkt ist. Jeder Verkäufer, der ein "Directed Supplier" ist, erkennt die Anwendbarkeit dieser Geschäftsbedingungen an und erklärt sich damit einverstanden, an diese Geschäftsbedingungen gebunden zu sein, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Anforderungen an Weltklasse-Lieferanten gemäß Abschnitt 7 und die Zahlungsbedingungen gemäß Abschnitt 34.

C. Jede Bestellung enthält außerdem durch Bezugnahme das Handbuch für Lieferantenanforderungen des Käufers, die EDI-Spezifikationen, die Logistikanforderungen, die Zollanforderungen, die Verpackungsrichtlinien, den Verhaltens- und Ethikkodex, die Informationssicherheitsrichtlinien, die Auria-Bedingungen für Zusatzleistungen und alle anderen Handbücher, Richtlinien, Grundsätze, Spezifikationen, Bedingungen und Anforderungen, die von Zeit zu Zeit unter der Überschrift "Lieferanteninformationen" verfügbar sind und über Lieferantenlinks auf der Website des Käufers unter [www.auriasolutions.com](http://www.auriasolutions.com) oder einer NachfolgeWebsite zugänglich sind (zusammen die "**Hyperlink**"). Alle Hyperlink sind, soweit möglich, so auszulegen, dass sie mit diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen übereinstimmen und diese kumulieren; sollte eine solche Auslegung jedoch unangemessen sein, so sind im Falle eines

Konflikts diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen maßgeblich. Der Käufer ist berechtigt, die Web-Guides jederzeit zu ändern oder zusätzliche Web-Guides hinzuzufügen, indem er diese geänderten oder neuen Web-Guides mindestens zehn (10) Tage vor ihrem Inkrafttreten auf der Website des Käufers unter [www.auriasolutions.com](http://www.auriasolutions.com) oder einer Nachfolge-Website über Lieferantenlinks bekanntgibt. Der Verkäufer muss die Website des Käufers und die Hyperlink regelmäßig überprüfen. Der Auftrag muss erfüllt werden, es sei den Einwände des Verkäufers gegen einen geänderten oder neuen WebGuide vor dem Datum des Inkrafttretens wurde schriftlich beim Käufer eingereicht.

D. Die für jede Bestellung geltenden Geschäftsbedingungen und Hyperlink sind die Geschäftsbedingungen und Hyperlink, die an dem auf der Bestellung angegebenen Ausgabedatum in Kraft sind, oder eine für diese Bestellung geltende Beststellungsänderung, in welchem Fall die Geschäftsbedingungen und Hyperlink in ihrer geänderten Fassung für jede solche Bestellung in vollem Umfang gelten.

E. Ausnahmen, Abweichungen oder Verzichtserklärungen von diesen Bedingungen sind für den Käufer nur dann gültig oder verbindlich, wenn sie auf der Vorderseite einer Bestellung oder Beststellungsänderung angegeben sind oder in einem von einem bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterzeichneten Schreiben erfolgen.

**3. Im Einkauf verwendete Dokumente.** Die folgenden Dokumente können vom Käufer als Teil des Beschaffungs- und Einkaufsprozesses des Käufers verwendet werden. Sofern nicht (i) in einem der in den Unterabschnitten A bis F aufgeführten Dokumente, das vom bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterzeichnet wurde, oder (ii) auf der Vorderseite der Bestellung ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist, ersetzt die Bestellung alle diese Dokumente in ihrer Gesamtheit.

A. Langfristiger Liefervertrag ("LTA"). Dabei handelt es sich um eine Vereinbarung über Preisnachlässe, die in einigen Fällen auch als Indikator für die Berechtigung zur Angebotsabgabe bei bestimmten Geschäften verwendet wird.

B. Liefervertrag ("SA"). Dabei handelt es sich um eine Vereinbarung, die die Beziehungen zwischen dem Verkäufer und dem Käufer regelt, einschließlich vereinbarter Preisänderungen, und die in einigen Fällen auch als Indikator für die Berechtigung zur Abgabe von Angeboten für bestimmte Geschäfte verwendet wird. Diese Geschäftsbedingungen (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Bestimmungen des Verkäufers als Weltklasse-Lieferant und die Kündigungsrechte des Käufers) gelten für alle Käufe von Waren durch den Käufer vom Verkäufer im Rahmen einer solchen Liefervereinbarung, sofern darin nicht ausdrücklich etwas anderes bestimmt ist.

C. Anforderung von Angeboten, Vorschlägen oder Informationen ("RFX"). Dies ist ein einleitender Schritt, um möglicherweise ein Angebot vom Käufer an den Verkäufer zu erstellen, das in einer Bestellung enthalten ist. Sie kann Volumen- und Laufzeitprognosen enthalten (siehe Abschnitt 6) und Spezifikationen für die anzubietenden Waren enthalten.

D. Technische Änderungsmitteilung ("ECR"). Dies ist ein alternativer einleitender Schritt, um möglicherweise ein Angebot des Käufers an den Verkäufer zu erstellen, das in einer

Bestellung enthalten ist. Sie kann Volumen- und Laufzeitprognosen enthalten (siehe Abschnitt 6) und Spezifikationen für die angebotenen Waren enthalten.

E. **Angebot.** Nach der Anfrage oder dem ECR ist dies in der Regel der nächste Schritt bei der Erstellung des im Auftrag enthaltenen Angebots des Käufers an den Verkäufer. Es kann auch Volumen- und Laufzeitprognosen enthalten (siehe Abschnitt 6) und kann auf voraussichtliche Preise verweisen.

F. **Bestellung.** Die Bestellung beschreibt die zu kaufenden Waren, gibt den Namen und die Adresse des Käufers und des Verkäufers an und enthält diese Geschäftsbedingungen. In Übereinstimmung mit Abschnitt 1 stellt jede Bestellung das Angebot des Käufers an den Verkäufer dar, den darin beschriebenen Vertrag abzuschließen, und ist die vollständige und ausschließliche Erklärung dieses Angebots und Vertrags. Jede Bestellung ist entweder eine Spot-Buy-Bestellung, eine Blanko-Bestellung oder eine Bedarfsbestellung, je nach der auf der Vorderseite der Bestellung angegebenen Menge und Laufzeit. Ein Spot-Buy-Auftrag ist ein einmaliger Auftrag für eine bestimmte Menge von Waren. Eine Rahmenbestellung ist eine Bestellung von Waren in Übereinstimmung mit den festen Mengen und Lieferplänen, die in den vom Käufer gemäß der Bestellung erteilten Abrufen angegeben sind. Eine Bedarfsbestellung ist eine Bestellung über den gesamten oder einen bestimmten Teil des Warenbedarfs des Käufers für einen bestimmten Zeitraum in Übereinstimmung mit den festen Mengen und Lieferplänen, die in den vom Käufer gemäß der Bestellung erteilten Freigaben angegeben sind. Alle Verweise auf eine Bestellung beziehen sich auf die ursprüngliche Bestellung in der Fassung der vom Käufer erteilten Bestellungsänderungen.

G. **Abrufe / Lieferplan.** Hierbei handelt es sich um einen Zeitplan, mit dem der Käufer (i) die feste Menge an Waren angibt, die der Verkäufer mindestens wöchentlich an den Käufer zu liefern hat, (ii) die Materialherstellung genehmigt und/oder (iii) den Kauf von Rohstoffen/Komponenten genehmigt, jeweils für den darin angegebenen Zeitraum. Die Freigabe gibt die feste Menge an Waren und/oder die feste Menge an Rohstoffen/Komponenten an, für die der Käufer gegenüber dem Verkäufer haftet und die der Verkäufer dem Käufer für den darin angegebenen Zeitraum zu liefern verpflichtet ist. Die Freigabe kann auch eine Prognose über die Warenmenge enthalten, die über die feste Menge hinaus bestellt werden wird. Die Prognose ist für den Käufer nicht verbindlich.

H. **Bestellungsänderung.** Dies ist eine Änderung der Bestellung, die vom Käufer auf dem Bestellformular des Käufers über das Standard-Einkaufsprotokoll des Käufers ausgestellt wird, um eine Ergänzung oder Änderung der Bestellung wiederzugeben. Wenn eine Bestellungsänderung die gleiche Bestellungsnummer wie die ursprüngliche Bestellung hat, gilt sie als Änderung der ursprünglichen Bestellung und nicht als neue Bestellung. Wenn Freigaben, die im Rahmen einer Bestellung erteilt werden, dieselbe Bestellnummer wie eine Bestellung haben, dann gelten sie nicht als Änderung dieser Bestellung und sind nur als Freigaben im Rahmen dieser Bestellung gedacht.

4. **Dauer.** Sofern auf der Vorderseite des Auftrags oder einer Auftragsänderung kein anderes Enddatum angegeben ist und vorbehaltlich der Kündigungsrechte des Käufers, ist die Dauer des Auftrags der Zeitraum, der mit dem auf der Vorderseite des Auftrags oder der Auftragsänderung angegebenen Ausstellungsdatum beginnt und für die Dauer der Produktionsdauer des/der jeweiligen

OEM-Fahrzeugprogramms/-programme, für das/die die von diesem Auftrag erfassten Waren geliefert werden (einschließlich Modellauffrischungen und Programmiererweiterungen oder Reduzierungen), wie vom jeweiligen OEM-Kunden festgelegt, andauert. Die Verpflichtungen des Verkäufers in Bezug auf Service und Ersatzteile überdauern die Kündigung oder das Auslaufen des Auftrags oder einer Auftragsänderung. Wenn der Verkäufer Waren an den Käufer gemäß Freigaben, die unter einem abgelaufenen Auftrag erteilt wurden, herstellt und/oder liefert, gelten die Bedingungen des abgelaufenen Auftrags weiter, bis der abgelaufene Auftrag durch einen neuen Auftrag oder eine andere schriftliche Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer für diese Waren ersetzt wird.

## 5. Bestellmenge.

A. Die für jede Bestellung geltende Menge wird auf der Vorderseite der Bestellung angegeben. Die angegebene Menge kann bis zu einhundert Prozent (100%) (oder "alle") des Bedarfs des Käufers an den Waren betragen. Für alle Rahmen- und Bedarfsbestellungen erteilt der Käufer eine Freigabe (siehe Abschnitt 3.G), um die für bestimmte Liefertermine und Lieferorte benötigten Mengen anzugeben. Der Verkäufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass er ungeachtet anderslautender Bestimmungen in einer Bestellung verpflichtet ist, dem Käufer die Waren mindestens in der Menge und für den Zeitraum zu liefern, die in einer Freigabe angegeben sind. In einer Freigabe wird eine feste Menge an Waren und/oder eine feste Menge an Rohstoffen/Komponenten festgelegt, für die der Käufer im Falle einer Kündigung verantwortlich ist (siehe Abschnitt 18.B). Lieferabrufe können Mengen- und Zeitprognosen enthalten (siehe Abschnitt 6). Die Freigaben sind für den Käufer jedoch nur in Bezug auf die in der Freigabe als verbindlich angegebene Menge verbindlich, und der Käufer hat darüber hinaus keine Verpflichtung oder Haftung. Der Verkäufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, das Risiko zu übernehmen, das mit den Lieferzeiten der verschiedenen Komponenten verbunden ist, wenn diese über die vom Käufer angegebenen festen Freigabemengen hinausgehen.

B. Sofern die Bestellung nicht ausdrücklich vorsieht, dass der Verkäufer hundert Prozent (100%) des Bedarfs des Käufers an den Waren herstellen soll, hat der Käufer das Recht, einen Teil dieser Waren von einer anderen Drittquelle oder aus internen Quellen des Käufers zu beziehen.

6. **Volumen- und Laufzeitprognosen.** Von Zeit zu Zeit und in Verbindung mit Angeboten, Anfragen und Bestellungen kann der Käufer dem Verkäufer Schätzungen, Prognosen oder Hochrechnungen seines zukünftigen Volumens oder Mengenbedarfs für die Waren und/oder die Laufzeit eines Programms übermitteln ("**Volumen- und Laufzeitprognosen**"). Volumen- und Laufzeitprognosen sind im Gegensatz zu einer Freigabe für eine feste Menge für den Käufer nicht bindend. Sie sind auch kein Beweis für einen Bedarfsvertrag. Der Verkäufer erkennt an, dass die Mengen- und Laufzeitprognosen, wie alle anderen vorausschauenden Prognosen, auf einer Reihe von wirtschaftlichen und geschäftlichen Faktoren, Variablen und Annahmen beruhen, die sich im Laufe der Zeit ganz oder teilweise ändern können und die zum Zeitpunkt ihrer Erstellung oder zu einem späteren Zeitpunkt zutreffend sein können oder nicht. Der Käufer gibt keine ausdrücklichen oder stillschweigenden Zusicherungen, Gewährleistungen, Garantien oder Verpflichtungen jeglicher Art in Bezug auf die Volumen- und Laufzeitprognosen oder andere dem Verkäufer zur Verfügung gestellte Schätzungen, Prognosen oder Projektionen ab, auch nicht in Bezug auf deren Genauigkeit oder Vollständigkeit. Der Verkäufer akzeptiert, dass die Volumen- und Laufzeitprognosen möglicherweise

nicht genau sind und dass das tatsächliche Volumen oder die tatsächliche Laufzeit geringer oder höher als die Prognosen sein können. Der Verkäufer erkennt an, dass dieses Risiko und die mögliche Belohnung ein Aspekt der Automobilindustrie ist.

**7. Anforderungen an Weltklasse-Lieferanten.** Der Verkäufer muss *in Bezug auf die Kosten* wettbewerbsfähige Waren von Weltklasse anbieten (siehe Abschnitt 8), *Qualität* (siehe Abschnitt 9), *Lieferung* (siehe Abschnitt 110), *Technologie* (siehe Abschnitt 11) und *Kundenbetreuung* (siehe Abschnitt 12). Jede Bezugnahme auf einen Weltklasse-Lieferanten in diesen Geschäftsbedingungen und in allen anderen Dokumenten oder Vereinbarungen zwischen dem Käufer und dem Verkäufer beinhaltet durch Bezugnahme jedes der vorgenannten Elemente (Kosten, Qualität, Lieferung, Technologie und Kundenbetreuung) sowie alle Bedingungen, Bestimmungen und Anforderungen, die sich auf diese Elemente in diesen Geschäftsbedingungen beziehen. Die Nichterfüllung der Anforderungen an einen Weltklasse-Lieferanten durch den Verkäufer berechtigt den Käufer zur sofortigen Kündigung des Auftrags gemäß Abschnitt 18.A.

## **8. Kosten.**

A. Die Preise für die in der Bestellung aufgeführten Waren können nicht erhöht werden, insbesondere nicht aufgrund von Änderungen bei den Kosten oder der Verfügbarkeit von Rohstoffen, Komponenten, Arbeitskräften, Logistik, Energie oder Dienstleistungen, Gemeinkosten oder Wechselkursschwankungen, es sei denn, der Käufer stimmt dem ausdrücklich auf der Vorderseite einer Bestellungsänderung oder in einem von einem bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterzeichneten Schreiben zu.

B. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass jede vom Verkäufer vorgenommene Preissenkung für Waren oder damit zusammenhängende Kosten für alle Lieferungen solcher Waren im Rahmen der Bestellung oder einer Bestellungsänderung ab und nach der Umsetzung der Preissenkung durch den Verkäufer gilt.

C. Der Verkäufer stellt sicher, dass der dem Käufer für die Waren berechnete Preis mit dem Preis für ähnliche Waren, die dem Käufer von anderen Verkäufern angeboten werden, konkurrenzfähig bleibt.

D. Der Verkäufer verpflichtet sich, an den Kosteneinsparungs- und Produktivitätsprogrammen und -initiativen des Käufers teilzunehmen und eigene Kosteneinsparungs- und Produktivitätsprogramme und -initiativen zur Senkung der Kosten des Verkäufers umzusetzen.

E. Alle Steuern, Zölle, Abgaben oder sonstigen Abgaben jeglicher Art, die von staatlichen, kommunalen, ausländischen oder sonstigen Behörden erhoben werden und die der Verkäufer im Zusammenhang mit der Herstellung, dem Verkauf, dem Kauf, der Lieferung, der Lagerung, der Verarbeitung, der Verwendung, dem Verbrauch, dem Versand, der Einfuhr oder der Ausfuhr von Waren oder von Materialien oder Komponenten, die der Verkäufer im Zusammenhang mit seiner Leistung im Rahmen des Auftrags verwendet, einziehen oder zahlen muss, liegen in der Verantwortung des Verkäufers. Der Verkäufer erklärt sich bereit, alle derartigen Steuern, Zölle,

Abgaben oder sonstigen Abgaben zu zahlen und erklärt sich ferner bereit, dem Käufer alle vom Käufer geleisteten Zahlungen zu erstatten.

## **9. Qualität.**

A. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Qualitätsanforderungen des Käufers und alle Qualitätsanforderungen des Kunden des Käufers zu erfüllen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die geltenden Pläne in Bezug auf ISO9001 (Mindestanforderung) oder IATF16949 (bevorzugte Anforderung), ISO 14001 (oder deren aktuelle Nachfolger oder Äquivalente) und die verschiedenen OEM-Altauto-Berichterstattungs- und andere Anforderungen, jeweils in der von Zeit zu Zeit geänderten oder aktualisierten Fassung.

B. Der Verkäufer verpflichtet sich, an den Qualitäts- und Entwicklungsprogrammen des Käufers teilzunehmen und alle vom Käufer festgelegten Qualitätsanforderungen und -verfahren in ihrer jeweils gültigen Fassung einzuhalten. Basierend auf der Beurteilung der Verantwortlichkeit durch den Käufer kann der Verkäufer für alle Kosten verantwortlich gemacht werden, die mit der Untersuchung von Qualitätsproblemen, deren Eindämmung und Abhilfemaßnahmen im Zusammenhang mit den vom Verkäufer an den Käufer gelieferten Waren verbunden sind (einschließlich der vom Käufer identifizierten und initiierten Aktivitäten Dritter). Der Verkäufer ist verpflichtet, jede vom Käufer angeforderte angemessene Unterstützung zu leisten, um Bedenken hinsichtlich der Qualität der gelieferten Waren unverzüglich zu beseitigen. Der Verkäufer stellt bei Bedarf und nach Maßgabe des Käufers zusätzliche Ressourcen zur Verfügung, um die Produktentwicklung, die Prozessentwicklung, die Validierung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf AIAG-Standards, Level 3 (oder das aktuelle Äquivalent) PPAP), die Produktionseinführung oder jedes andere Problem zu unterstützen, das den Erfolg der Herstellung oder Montage von Waren oder des entsprechenden Kundenprogramms gefährden könnte.

C. Der Verkäufer muss sicherstellen, dass die Gesamtausrüstung (gemeinsam und spezifisch) und die Anlagenkapazität ausreichen, um die Anforderungen des Käufers zu erfüllen. Die fortlaufende Kapazitätsanalyse muss mindestens folgende Faktoren berücksichtigen: Ausschussschwankungen, Ausfallzeiten, Wartung und andere Kundenanforderungen. Jeder Produktionsprozess muss erfolgreich einen Run-at-Rate absolvieren. Der Run-at-Rate muss nachweisen, dass der Produktionsprozess des Verkäufers in weniger als 24 Stunden mindestens eine Tagesmenge an Waren in akzeptabler Qualität produzieren kann, um das Kapazitätsplanungsvolumen ("CPV") des Verkäufers zu erfüllen. Der Käufer ist nicht verpflichtet, dem Verkäufer zusätzliche Kosten zu zahlen, solange die Abrufmengen das CPV des Verkäufers nicht überschreiten. Die Kapazitätsanforderung und das CPV stellen keine Mengen-, Programm- oder sonstige Verpflichtung des Käufers dar.

D. Der Verkäufer ist für alle Unterlieferanten von Waren oder Dienstleistungen verantwortlich. Der Verkäufer muss eine angemessene Entwicklung, Validierung, Markteinführung und fortlaufende Überwachung sicherstellen, um zu gewährleisten, dass alle dem Käufer gelieferten Waren allen Spezifikationen, Normen, Zeichnungen, Mustern und Beschreibungen entsprechen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Qualität, Leistung, Passform, Form, Funktion und Aussehen gemäß der Bestellung.

E. Für alle Waren übernimmt der Verkäufer zusätzlich zu allen anderen anwendbaren Garantien die in Abschnitt 13 genannten Garantien.

## **10. Lieferung.**

A. Die Lieferungen haben in den Mengen und zu den Zeitpunkten zu erfolgen, die in der Bestellung oder in den vom Käufer vorgelegten Mitteilungen angegeben sind. Zeitpunkt und Menge der Lieferung sind für jede Bestellung von wesentlicher Bedeutung. Der Verkäufer hat sich an die in der Bestellung oder in den Lieferabrufen angegebenen Versandvorschriften zu halten. Der Käufer ist nicht verpflichtet, Zahlungen für an den Käufer gelieferte Waren zu leisten, die über die in den Freigaben des Käufers oder einer Spot-Buy-Bestellung angegebenen festen Mengen und Liefertermine hinausgehen. Der Käufer ist nur verpflichtet, für die vom Verkäufer tatsächlich erhaltenen Waren und Dienstleistungen zu zahlen. Der Käufer kann die Rate und/oder Menge geplanter Lieferungen ändern oder eine vorübergehende Aussetzung geplanter Lieferungen anordnen; beides berechtigt den Verkäufer nicht zu einer Änderung des Preises der Waren, die Gegenstand einer Bestellung sind. Mit jeder Lieferung wird davon ausgegangen, dass der Verkäufer die Zusicherungen, Garantien und Verpflichtungen in Bezug auf seine finanzielle und betriebliche Situation abgegeben hat, die in Abschnitt 15.

B. Der Verkäufer trägt die alleinige Verantwortung für Premium-Versandkosten und/oder andere damit zusammenhängende Kosten, die für die Einhaltung der in den Freigaben festgelegten Lieferfristen erforderlich sind, es sei denn, die Verzögerung oder die Kosten sind ausschließlich auf Fahrlässigkeit des Käufers zurückzuführen und der Verkäufer informiert den Käufer innerhalb von zehn (10) Tagen nach dem Auftreten der angeblichen Fahrlässigkeit des Käufers, die zu einem solchen Anspruch führt, über einen entsprechenden Anspruch.

C. Ungeachtet etwaiger Lieferbedingungen, Incoterms oder ähnlicher Formulierungen auf der Vorderseite der Bestellung oder einer Vereinbarung über die Zahlung von Frachtkosten oder den Lieferort gelten die Waren erst dann als geliefert und das Eigentum und das Verlustrisiko als auf den Käufer übergegangen, wenn die Waren an den auf der Vorderseite der Bestellung angegebenen Lieferort des Käufers geliefert und an diesem Ort angenommen wurden.

## **11. Technologie**

A. Wenn der Käufer dem Verkäufer Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen, Blaupausen oder andere Materialien zur Verfügung gestellt hat, die geschützte Informationen enthalten, darf der Verkäufer diese Entwürfe, Zeichnungen, Spezifikationen, Blaupausen oder andere Materialien, einschließlich Kopien davon, nicht offenlegen oder zugunsten des Verkäufers oder anderer verwenden, es sei denn, der Käufer hat dies auf der Vorderseite eines Auftrags oder einer Auftragsänderung oder in einem von einem bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterzeichneten Schreiben genehmigt.

B. Der Verkäufer garantiert ausdrücklich, dass alle Waren, die Gegenstand jeder Bestellung sind, keine Patente, Marken, Urheberrechte oder sonstiges geistiges Eigentum Dritter verletzen und dies auch nicht tun. Der Verkäufer (i) verpflichtet sich, den Käufer und seine Kunden

zu verteidigen, schadlos zu halten und freizustellen von allen Ansprüchen, Forderungen, Verlusten, Klagen, Schäden, Haftungen und Ausgaben (einschließlich der tatsächlichen Gebühren für Anwälte, Sachverständige und Berater, Vergleichskosten und Urteile), die sich aus Klagen, Ansprüchen oder Verfahren wegen tatsächlicher oder angeblicher direkter oder mitverursachter Verletzung oder Veranlassung zur Verletzung von, eines US-amerikanischen oder ausländischen Patents, Warenzeichens, Urheberrechts oder eines anderen Eigentumsrechts aufgrund der Herstellung, der Verwendung oder des Verkaufs der bestellten Waren, einschließlich der Verletzung, die sich aus der Einhaltung der vom Käufer gelieferten Spezifikationen ergibt, oder wegen tatsächlicher oder angeblicher missbräuchlicher Verwendung oder widerrechtlicher Aneignung eines Geschäftsgeheimnisses, die sich direkt oder indirekt aus den Handlungen des Verkäufers ergeben; und (ii) verzichtet auf alle Ansprüche gegen den Käufer und seine Kunden, einschließlich aller Haftungsfreistellungs- oder ähnlicher Ansprüche, ob bekannt oder unbekannt, bedingt oder latent, die in irgendeiner Weise mit einem gegen den Verkäufer oder den Käufer geltend gemachten Anspruch wegen Verletzung eines Patents, Warenzeichens, Urheberrechts oder sonstiger Eigentumsrechte zusammenhängen, einschließlich der Ansprüche, die sich aus der Einhaltung der vom Käufer gelieferten Spezifikationen ergeben. Der Verkäufer tritt hiermit alle Rechte, Titel und Interessen an allen Erfindungen, Warenzeichen, Urheberrechten und anderen Eigentumsrechten an Materialien, die für den Käufer im Rahmen der jeweiligen Bestellung erstellt und von ihm bezahlt wurden, an den Käufer ab. Technische Informationen und Daten, die dem Käufer im Zusammenhang mit jeder Bestellung zur Verfügung gestellt werden, werden auf nicht vertraulicher Basis offengelegt.

C. Der Verkäufer garantiert ausdrücklich, dass alle urheberrechtsfähigen Werke (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Computerprogramme, technische Spezifikationen, Dokumentationen und Handbücher), Ideen, Erfindungen (ob patentfähig, patentiert oder nicht), Know-how, Verfahren, Zusammenstellungen von Informationen, Marken und sonstiges geistiges Eigentum (zusammenfassend als "**Liefergegenstände**" bezeichnet) dem Verkäufer gehören und kein geistiges Eigentum (einschließlich Urheberrechte, Patente, Geschäftsgeheimnisse, Maskenwerke oder Markenrechte) Dritter enthalten.

D. Alle Liefergegenstände, die im Rahmen der Ausführung eines Auftrags (separat oder als Teil von Waren) erstellt werden, sowie alle geistigen Eigentumsrechte an den Liefergegenständen sind Eigentum des Käufers und nicht des Verkäufers. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass alle vom Verkäufer im Zusammenhang mit jedem Auftrag geschaffenen Werke originärer Urheberschaft nach geltendem Recht des geistigen Eigentums als "Auftragsarbeiten" oder ähnliche Doktrin gelten. Soweit der Verkäufer kraft Gesetzes Rechte an geistigem Eigentum an den Liefergegenständen besitzt, tritt er hiermit alle Rechte, Titel und Interessen, einschließlich Urheber- und Patentrechte, an diesen Liefergegenständen an den Käufer ab. Der Verkäufer wird alle weiteren Handlungen und Dinge vornehmen (oder vornehmen lassen) und alle weiteren Dokumente ausfertigen und ausliefern (oder ausfertigen oder ausliefern lassen), die nach geltendem Recht erforderlich sind oder die der Käufer in angemessener Weise anfordert, um dem Käufer alle Rechte, Titel und Interessen zu übertragen, die dem Käufer gemäß diesem Abschnitt zustehen.

E. Der Verkäufer gewährt dem Käufer eine unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite Lizenz mit dem Recht, Unterlizenzen an verbundene Unternehmen zu vergeben, um technische Informationen, Know-how, Urheberrechte und Patente zu nutzen, die sich im Besitz oder

unter der Kontrolle des Verkäufers oder seiner verbundenen Unternehmen befinden, um die vom Verkäufer im Rahmen eines Auftrags gelieferten Waren herzustellen, herstellen zu lassen, zu nutzen und zu verkaufen. Die Lizenz gilt ab der ersten Lieferung von Waren im Rahmen des Auftrags. Für einen Zeitraum von zwei (2) Modelljahren ab der ersten Warenlieferung des Verkäufers im Rahmen des Auftrags zahlt der Käufer dem Verkäufer eine "angemessene Lizenzgebühr" für diese Lizenz, die vom Verkäufer als in dem vom Käufer an den Verkäufer für die Waren gezahlten Preis enthalten anerkannt wird. Falls der Käufer die Waren von einer anderen Partei als dem Verkäufer bezieht, weil der Auftrag ganz oder teilweise aufgrund der Insolvenz des Verkäufers gemäß Abschnitt 16 oder eines Verstoßes des Verkäufers gemäß Abschnitt 18.A. gekündigt wurde, ist die Lizenz des Käufers unentgeltlich, vollständig bezahlt, dauerhaft und unwiderruflich. Falls der Käufer die Waren aus anderen Gründen von einer anderen Partei als dem Verkäufer bezieht, muss der Käufer dem Verkäufer eine "angemessene Lizenzgebühr" für einen Zeitraum von zwei (2) Modelljahren ab dem Datum der ersten Warenlieferung des Verkäufers zahlen; danach ist die Lizenz des Käufers unentgeltlich, vollständig bezahlt, dauerhaft und unwiderruflich.

F. Der Verkäufer stellt sicher, dass alle Subunternehmer des Verkäufers schriftliche Verträge mit dem Verkäufer abschließen, die den Bestimmungen dieses Abschnitts entsprechen. 11 um sicherzustellen, dass die vom Käufer vom Verkäufer geforderten Schutzmaßnahmen auch von den Unterauftragnehmern zum Nutzen des Käufers und des Verkäufers erhalten werden.

## 12. Kundenbetreuung.

A. Der Verkäufer unterstützt alle Lieferanteninitiativen des Käufers und unterstützt den Käufer bei der Erfüllung der Initiativen seiner Kunden, einschließlich der Bereitstellung solcher Informationen oder Offenlegung, der Einhaltung solcher Anforderungen, Standards, Richtlinien oder Gesetze, der Bescheinigung dieser Einhaltung und aller anderen Dinge, die der Käufer für notwendig oder wünschenswert hält und die im Einflussbereich des Verkäufers liegen, um den Käufer in die Lage zu versetzen, die Verpflichtungen des Käufers gemäß den Bedingungen und Anforderungen der Kunden des Käufers zu erfüllen ("**Kundenbedingungen**"). Der Verkäufer bestätigt, dass er mit der Automobilindustrie und den geltenden Kundenbedingungen vertraut ist. Auf schriftliche Aufforderung des Verkäufers wird der Käufer mit dem Verkäufer zusammenarbeiten, um ihm die anwendbaren Kundenbedingungen zu erläutern.

B. Der Verkäufer erkennt an, dass der Käufer die Waren in Waren oder Dienstleistungen integrieren kann, die der Käufer an seine Kunden verkauft. Der Verkäufer stimmt als Teil der Gegenleistung zu, dass er zu Gunsten des Käufers an die geltenden Kundenbedingungen gebunden ist. Im Falle von Widersprüchen zwischen den Kundenbedingungen und den Bestimmungen der Bestellung hat der Käufer das Recht, die Bestimmungen der Kundenbedingungen in dem Maße zu bevorzugen, wie es zur Lösung eines solchen Konflikts erforderlich oder wünschenswert ist. Der Verkäufer stellt den Käufer von allen Ansprüchen und Forderungen frei, die der Kunde des Käufers im Zusammenhang mit der Nichteinhaltung der Kundenbedingungen durch den Verkäufer geltend macht oder die durch die Nichteinhaltung der Kundenbedingungen durch den Verkäufer verursacht werden, einschließlich aller Kundenbedingungen, die über die Anforderungen des Auftrags hinausgehen oder mit den Bedingungen des Auftrags in Konflikt stehen.

### 13. Garantie.

A. Der Verkäufer garantiert ausdrücklich, dass alle Waren, die Gegenstand der jeweiligen Bestellung sind, allen Spezifikationen, Normen, Zeichnungen, Mustern oder Beschreibungen, die dem Käufer zur Verfügung gestellt oder von ihm zur Verfügung gestellt wurden, sowie allen Industrienormen, Gesetzen und Vorschriften entsprechen, die in den Ländern gelten, in denen die Waren oder die mit diesen Waren ausgestatteten Fahrzeuge verkauft werden sollen, und dass alle Waren handelsüblich, von gutem Material und guter Verarbeitung und frei von Mängeln sind. Darüber hinaus erkennt der Verkäufer an, dass ihm der Verwendungszweck des Käufers bekannt ist, und garantiert ausdrücklich, dass alle Waren, die Gegenstand der jeweiligen Bestellung sind, für den vom Käufer beabsichtigten Zweck geeignet und ausreichend sind.

B. Der Verkäufer garantiert ausdrücklich, dass er dem Käufer für alle im Rahmen des Auftrags gelieferten Waren das uneingeschränkte Eigentum überträgt, frei von allen Pfandrechten, Ansprüchen oder sonstigen Belastungen.

C. Alle Garantien gelten für den längeren der beiden folgenden Zeiträume: (i) den gesetzlich vorgeschriebenen Zeitraum oder (ii) den vom Käufer seinem Kunden gewährten Garantiezeitraum; Für den Fall jedoch, dass der Käufer oder sein Kunde freiwillig oder aufgrund eines staatlichen Mandats den Besitzern von Fahrzeugen (oder anderen Fertigprodukten), in die die Waren oder Teile, Komponenten oder Systeme, die die Waren enthalten, eingebaut sind, Abhilfemaßnahmen anbietet, um einen Mangel oder Zustand zu beheben, der sich auf die Sicherheit von Kraftfahrzeugen oder die Nichteinhaltung geltender Gesetze durch das Fahrzeug bezieht, Wenn die Waren oder Teile oder Systeme, in die sie eingebaut sind, zur Behebung eines Mangels oder Zustands eingebaut werden, der die Sicherheit eines Kraftfahrzeugs oder die Nichteinhaltung eines geltenden Gesetzes, einer Sicherheitsnorm oder einer Richtlinie durch das Fahrzeug betrifft, sei es im Rahmen einer Rückrufaktion oder einer anderen Kundenzufriedenheits- oder Abhilfemaßnahme (eine "**Abhilfemaßnahme**"), bleibt die Gewährleistung für den Zeitraum bestehen, der vom Kunden des Käufers oder der staatlichen, lokalen oder ausländischen Regierung, in der die Waren verwendet oder bereitgestellt werden, vorgeschrieben wird, und der Verkäufer muss die Anforderungen gemäß Abschnitt 13 vollständig erfüllen.I.

D. Die Gewährleistungsfrist für nicht aus der Produktion stammende Waren beträgt 1) zwei (2) Jahre nach der Endabnahme durch den Käufer, 2) die in den Verkaufsunterlagen des Verkäufers angegebene Frist oder 3) die von den Parteien in einem entsprechenden Vertrag vereinbarte Frist, je nachdem, welcher Zeitraum länger ist.

E. Alle Garantien sollen den Käufer vor sämtlichen Garantieansprüchen schützen, die sein Kunde gegen ihn geltend macht. Dies schließt ein, ist aber nicht beschränkt auf die Erfüllung aller vom Kunden geforderten Garantien in Bezug auf die fraglichen Waren oder Produkte, in die die Waren eingebaut sind. Alle derartigen vom Kunden geforderten Garantien werden durch Bezugnahme einbezogen.

F. Jede der folgenden Mitteilungen gilt als Benachrichtigung über eine Verletzung der Gewährleistung im Rahmen des Auftrags: (i) jede Mitteilung, in der ein Mangel, eine Nichterfüllung,

eine Behauptung eines Mangels oder ein sonstiges Problem oder eine Qualitätsfrage bei den im Rahmen des Auftrags verkauften Waren angegeben wird; (ii) jede Mitteilung an den Verkäufer, in der behauptet wird, dass die Waren des Verkäufers gegen eine Gewährleistung verstoßen oder dass der Verkäufer im Rahmen des Auftrags in Verzug ist; und (iii) eine Kündigungsmitteilung des Käufers gemäß Abschnitt 18.A. Jede derartige Behauptung eines Verstoßes durch den Käufer kann nur schriftlich von einem autorisierten Mitglied der Rechtsabteilung des Käufers widerrufen werden.

G. Zur Schadensminderung kann der Käufer alle Ansprüche eines Kunden abwehren, die besagen, dass die vom Verkäufer gelieferten Waren fehlerhaft sind, gegen die Gewährleistung verstoßen oder anderweitig nicht den geltenden gesetzlichen oder vertraglichen Anforderungen entsprechen, weil dieser Kunde versuchen könnte, den Käufer für Probleme verantwortlich zu machen, die ganz oder teilweise vom Verkäufer verursacht wurden. Der Verkäufer und der Käufer sind sich einig, dass dieser Einwand sowohl im Interesse des Verkäufers als auch des Käufers ist. Der Verkäufer verzichtet hiermit auf die Behauptung, dass der Käufer durch die Ergreifung derartiger Maßnahmen in irgendeiner Weise das Recht des Käufers einschränkt, einen Anspruch gegen den Verkäufer wegen Verletzung der Gewährleistung, eines Beitrags, einer Entschädigung oder eines anderen Anspruchs geltend zu machen, der sich aus dem Anspruch des Kunden wegen eines Mangels, einer Verletzung der Gewährleistung oder aus anderen Gründen ergibt oder damit zusammenhängt.

H. Für den Fall, dass der Verkäufer an Verhandlungen mit dem Kunden des Käufers über einen der vorgenannten Punkte oder an einem damit zusammenhängenden Rechtsstreit oder an der Verteidigung gegen einen solchen Anspruch teilnehmen möchte, muss der Verkäufer in jedem Fall, in dem er eine Inverzugsetzung oder eine Klage wegen Vertragsverletzung erhält, den Käufer unverzüglich über sein Ersuchen um Teilnahme in Übereinstimmung mit Abschnitt 444.

I. Ungeachtet des Ablaufs der Gewährleistungsfrist gemäß Abschnitt 13.C oder 13.D festgelegten Gewährleistungsfrist haftet der Verkäufer dennoch für Kosten und Schäden im Zusammenhang mit der Durchführung von Abhilfemaßnahmen, soweit diese Abhilfemaßnahmen auf einer angemessenen Feststellung (einschließlich der Verwendung statistischer Analysen oder anderer Stichprobenverfahren) beruhen, dass die Waren nicht den im Auftrag festgelegten Gewährleistungen entsprechen. Gegebenenfalls trägt der Verkäufer alle angemessenen Kosten im Zusammenhang mit der Feststellung, ob eine Abhilfemaßnahme erforderlich ist. Der Käufer und der Verkäufer vereinbaren, dass alle Abhilfemaßnahmen, die Waren für den Käufer betreffen, getrennt und gesondert von ähnlichen Abhilfemaßnahmen für andere Waren des Verkäufers behandelt werden, vorausgesetzt, dass eine solche getrennte und gesonderte Behandlung rechtmäßig ist und der Verkäufer es in keinem Fall versäumt, dem Käufer für diese Waren mindestens den gleichen Schutz zu gewähren, den der Verkäufer seinen anderen Kunden in Verbindung mit solchen ähnlichen Abhilfemaßnahmen gewährt.

## **14. Änderungen.**

A. Der Käufer behält sich das Recht vor, jederzeit Änderungen an den Waren im Rahmen eines Auftrags oder einer Auftragsänderung anzuordnen oder den Verkäufer zu veranlassen, Änderungen an den Waren vorzunehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Änderungen der Konstruktion (einschließlich Zeichnungen und Spezifikationen), der Materialien, der Verarbeitung,

der Verpackungs- und Versandmethoden und des Liefertermins oder -ortes der unter den Auftrag fallenden Waren, oder den Umfang der unter den Auftrag fallenden Arbeiten anderweitig zu ändern, einschließlich Arbeiten in Bezug auf Angelegenheiten wie Inspektion, Prüfung oder Qualitätskontrolle, und der Verkäufer erklärt sich bereit, solche Änderungen unverzüglich vorzunehmen. Es wird davon ausgegangen, dass derartige Änderungen keine Auswirkungen auf die Leistungszeit oder die Kosten gemäß dem Auftrag haben, es sei denn, (i) der Verkäufer teilt dem Käufer schriftlich gemäß Abschnitt 444 einen Anspruch auf Anpassung der Leistungszeit oder der Kosten innerhalb von zehn (10) Tagen nach Mitteilung der Änderung durch den Käufer an den Verkäufer schriftlich mitteilt und (ii) der Käufer nach Prüfung eines solchen Anspruchs feststellt, dass eine Anpassung (nach oben oder unten) angemessen ist. Ein solcher Anspruch des Verkäufers auf Anpassung der Erfüllungszeit oder der Kosten im Rahmen einer Bestellung muss ausschließlich und unmittelbar aus der vom Käufer angeordneten Änderung resultieren, und eine Mitteilung über einen solchen Anspruch ist nur dann wirksam, wenn ihr alle relevanten Informationen beigelegt sind, die dem Käufer die Überprüfung des Anspruchs ermöglichen. Darüber hinaus hat der Käufer das Recht, alle relevanten Aufzeichnungen, Einrichtungen, Arbeiten oder Materialien des Verkäufers zu prüfen, um einen Anspruch zu verifizieren. Der Verkäufer hat die Auswirkungen einer Konstruktionsänderung auf das System, in dem die von der Bestellung erfassten Waren verwendet werden, zu berücksichtigen und den Käufer darüber zu informieren. Keine Bestimmung in diesem Abschnitt 14 entbindet den Verkäufer nicht davon, den Auftrag in der geänderten Form auszuführen.

B. Ohne die vorherige Zustimmung des Käufers auf der Vorderseite einer Beststellungsänderung oder in einem vom bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterzeichneten Schreiben darf der Verkäufer keine Änderungen an einer Bestellung oder den von der Bestellung erfassten Waren vornehmen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Änderung (i) eines Drittlieferanten des Verkäufers von Dienstleistungen, Rohstoffen oder Waren, die der Verkäufer in Verbindung mit seiner Leistung gemäß der Bestellung verwendet, (ii) des Standorts, von dem aus der Verkäufer oder ein solcher Lieferant operiert, (iii) des Ortes, von dem aus die von der Bestellung erfassten Waren versandt werden, (iv) des Preises der von der Bestellung erfassten Waren, (v) der Art, des Typs oder der Qualität von Dienstleistungen, Rohstoffen oder Waren, die vom Verkäufer oder seinen Lieferanten in Verbindung mit der Bestellung verwendet werden; (vi) die Passform, die Form, die Funktion, das Aussehen oder die Leistung der von der Bestellung erfassten Waren; oder (vii) die Produktionsmethode, das Verfahren oder die Software, die bei der Produktion oder Bereitstellung der Waren im Rahmen der Bestellung verwendet werden. Jegliche Änderungen des Verkäufers an einer Bestellung oder den von der Bestellung erfassten Waren ohne die vorherige Zustimmung des Käufers auf der Vorderseite einer Beststellungsänderung oder in einem von einem bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterzeichneten Schreiben stellen einen Verstoß gegen die Bestellung dar.

## **15. Finanzielle und betriebliche Situation des Verkäufers.**

A. Der Verkäufer sichert dem Käufer zum Datum jeder Bestellung zu (diese Zusicherungen und Garantien gelten als wiederholt zum Datum der Annahme jeder Freigabe durch den Verkäufer im Rahmen der Bestellung und zum Zeitpunkt jeder Lieferung im Rahmen der Bestellung), dass er nicht zahlungsunfähig ist und alle Schulden bei Fälligkeit bezahlt; dass er alle Darlehensverpflichtungen und sonstigen Verpflichtungen einhält; dass alle finanziellen Informationen, die der Verkäufer dem Käufer über den Verkäufer zur Verfügung gestellt hat, wahr

und genau sind; dass diese finanziellen Informationen die finanzielle Lage des Verkäufers angemessen darstellen; und dass alle Jahresabschlüsse des Verkäufers in Übereinstimmung mit allgemein anerkannten Rechnungslegungsgrundsätzen erstellt wurden, die einheitlich und konsequent angewendet wurden.

B. Der Verkäufer gestattet dem Käufer und seinen Vertretern, die Bücher und Aufzeichnungen des Verkäufers hinsichtlich der Einhaltung der einzelnen Aufträge und der allgemeinen finanziellen Lage des Verkäufers zu überprüfen, und erklärt sich damit einverstanden, dem Käufer zu diesem Zweck auf dessen Verlangen uneingeschränkten Zugang zu all diesen Büchern und Aufzeichnungen zu gewähren. Der Verkäufer erklärt sich ferner damit einverstanden, dem Käufer zu gestatten, die zum jeweiligen Zeitpunkt gültigen Informationstechnologie- und Sicherheitsrichtlinien, Architekturen, Standards, Regeln und Verfahren des Verkäufers zu überprüfen. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Käufer im Falle von Qualitäts-, Liefer- oder Betriebsproblemen des Verkäufers im Rahmen eines Auftrags einen Vertreter benennen kann, der in den Einrichtungen des Verkäufers anwesend ist, um den Betrieb des Verkäufers zu beobachten, jedoch nicht dazu verpflichtet ist. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass, wenn der Käufer dem Verkäufer (finanzielle oder sonstige) Unterstützung gewährt, die für die Erfüllung seiner Verpflichtungen im Rahmen eines Auftrags erforderlich ist, der Verkäufer dem Käufer alle Kosten, einschließlich Anwalts- und sonstiger Fachkosten, die dem Käufer im Zusammenhang mit dieser Unterstützung entstehen, erstattet und dem Käufer im Rahmen einer Zugangs- und Sicherungsvereinbarung ein Recht auf Zugang zu den Räumlichkeiten, Maschinen, Ausrüstungen und sonstigem Eigentum des Verkäufers einräumt, das für die Herstellung der unter diesen Auftrag fallenden Waren erforderlich ist (sowie ein Pfandrecht zur Sicherung des Zugangsrechts).

**16. Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers.** Der Käufer ist berechtigt, jeden Auftrag ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass der Käufer gegenüber dem Verkäufer haftet, wenn eines der folgenden oder ein anderes ähnliches oder vergleichbares Ereignis (jeweils eine "**Insolvenz des Verkäufers**") eintritt: (i) Zahlungsunfähigkeit des Verkäufers; (ii) Unfähigkeit des Verkäufers, dem Käufer unverzüglich eine angemessene und zumutbare Zusicherung über die finanzielle Leistungsfähigkeit des Verkäufers zu geben, um die Verpflichtungen des Verkäufers aus einem Auftrag fristgerecht zu erfüllen; (iii) Einreichung eines freiwilligen Konkursantrags durch den Verkäufer; (iv) Einreichung eines unfreiwilligen Konkursantrags gegen den Verkäufer; (v) Ernennung eines Konkursverwalters oder Treuhänders für den Verkäufer; (vi) Durchführung einer Abtretung zugunsten der Gläubiger des Verkäufers ; oder (vii) jegliches Entgegenkommen des Käufers (finanziell oder anderweitig), das notwendig ist, damit der Verkäufer seine Verpflichtungen aus einem Auftrag erfüllen kann.

#### **17. Rechtsbehelfe bei Verletzung durch den Verkäufer.**

A. Die Rechte und Rechtsmittel, die dem Käufer in jeder Bestellung vorbehalten sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Rechte auf Zugang, Rückforderung und Inspektion gemäß Abschnitt 23 sind kumulativ mit und zusätzlich zu allen anderen oder weiteren Rechtsmitteln, die nach Gesetz oder Billigkeitsrecht vorgesehen sind. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken, gilt: Sollte der Verkäufer oder eine von ihm gelieferte Ware nicht mit den hierin festgelegten Garantien übereinstimmen oder eine der Bedingungen eines

WeltklasseLieferanten gemäß Abschnitt 7 hat der Käufer den Verkäufer zu benachrichtigen und der Verkäufer hat auf Verlangen des Käufers alle besonderen, beiläufigen und Folgeschäden zu erstatten, die durch eine solche Garantieverletzung oder nicht konforme Waren verursacht werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Kosten, Ausgaben und Verluste, die dem Käufer (a) bei der Inspektion, dem Sortieren, Testen, Reparieren oder Ersetzen von nicht konformen Waren oder von Systemen oder Komponenten, die solche nicht konformen Waren enthalten, entstehen; (b) infolge von Produktionsunterbrechungen, (c) bei der Durchführung von Abhilfemaßnahmen und (d) im Zusammenhang mit Ansprüchen wegen Personen- (einschließlich Todes-) oder Sachschäden, die durch solche vertragswidrigen Waren verursacht wurden. Auf Verlangen des Käufers verwaltet und bearbeitet der Verkäufer ohne Kosten für den Käufer Gewährleistungsrückbelastungen für vertragswidrige Waren gemäß den Anweisungen des Käufers. Der Verkäufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass Schadensersatz in Form von Geld kein ausreichender Rechtsbehelf für eine tatsächliche, voraussichtliche oder drohende Verletzung eines Auftrags durch den Verkäufer in Bezug auf die Lieferung von Waren an den Käufer ist und dass der Käufer zusätzlich zu allen anderen Rechten und Rechtsbehelfen, die ihm zustehen, Anspruch auf eine bestimmte Leistung sowie auf eine vorübergehende, vorläufige und dauerhafte Unterlassungsanordnung oder einen anderen gerechten Rechtsbehelf als Rechtsbehelf für eine solche Verletzung hat, ohne dass ein tatsächlicher Schaden nachgewiesen werden muss und ohne dass eine Kautions- oder andere Sicherheiten erforderlich sind.

B. Ungeachtet der vorstehenden Ausführungen erkennt der Verkäufer an, dass die Stilllegung des Werks des Kunden zu Problemen führt, für die ein finanzieller Schadenersatz keine ausreichende Abhilfe darstellt. Während die Kosten einer Betriebsstilllegung leicht erhebliche Kosten verursachen können, sind die Schäden für die Beziehung des Käufers zum Kunden des Käufers durch den möglichen Verlust des Firmenwerts oder des Geschäfts und andere Schäden, die ebenso schwer zu berechnen sind, weitaus schlimmer. Aufgrund dieser Risiken kann der Käufer im Falle eines Verstoßes oder eines drohenden Verstoßes des Verkäufers gegen eine der Zusicherungen, Garantien oder Verpflichtungen des Verkäufers (einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Verpflichtung, ein Weltklasse-Lieferant zu sein), ohne den Verkäufer zu benachrichtigen, die Produktion der Waren vom Verkäufer zu einem anderen Lieferanten verlagern oder die hiervon betroffenen Waren doppelt beziehen (d.h. einen anderen Lieferanten die vom Verkäufer produzierten Waren produzieren lassen oder bereit sein, diese zu produzieren), um den Käufer und seine Kunden zu schützen. Dieser Prozess der Geschäftsverlagerung kann eine beträchtliche Zeit in Anspruch nehmen, und der Verkäufer ist sich bewusst, dass der Käufer in Anbetracht der Risiken, die mit der möglichen Schließung des Kunden des Käufers verbunden sind, berechtigt ist, Geschäfte ohne vorherige Benachrichtigung des Verkäufers einzuleiten und zu verlagern.

C. Der Verkäufer ist sich bewusst, dass die Wiederaufnahme des Geschäfts während eines Programms zwar nicht wünschenswert, aber Teil des Automobilgeschäfts ist und in der Branche ein anerkanntes Risiko für den Verkäufer darstellt. Selbst das Risiko der finanziellen oder betrieblichen Unsicherheit des Verkäufers ist angesichts der enormen Risiken für den Käufer und dessen Kunden ein Beispiel für einen gerechtfertigten Grund, die Produktion ohne Vorankündigung zu verlagern, und dass alle damit zusammenhängenden Aktivitäten des Käufers verständlich und angemessen sind.

D. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in einer Bestellung gibt der Käufer keine Ansprüche gegen den Verkäufer frei, die ganz oder teilweise auf Betrug oder Nötigung im

Zusammenhang mit der Bestellung oder auf einer Verletzung oder voraussichtlichen Verletzung der Bestellung oder einer anderen Bestellung zwischen Käufer und Verkäufer (auch wenn sich diese Bestellung auf andere Produkte bezieht) beruhen.

E. Ein Verstoß des Verkäufers oder einer Tochtergesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens des Verkäufers gegen einen Vertrag oder eine Vereinbarung mit dem Käufer oder einer Tochtergesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen des Käufers gilt als Verstoß gegen den Auftrag und berechtigt den Käufer zur Ausübung aller verfügbaren Rechtsmittel.

## 18. Kündigung.

A. Recht des Käufers zur Kündigung wegen Vertragsverletzung. Der Käufer behält sich das Recht vor, jeden Auftrag sofort ganz oder teilweise zu kündigen, ohne dass der Käufer gegenüber dem Verkäufer haftet, wenn der Verkäufer: (i) eine der Bedingungen der Bestellung ablehnt, verletzt oder zu verletzen droht, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Garantien des Verkäufers und die Bestimmungen für Weltklasse-Lieferanten; (ii) die Waren nicht wie vom Käufer angegeben ausführt oder liefert; oder (iii) es versäumt, dem Käufer eine angemessene und zumutbare Zusicherung zu geben, dass der Verkäufer in der Lage ist, seine Verpflichtungen aus dem Auftrag rechtzeitig zu erfüllen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Lieferung von Waren; oder wenn der Käufer einen anderen Auftrag, den der Käufer dem Verkäufer erteilt hat, wegen Nichterfüllung gemäß den Bedingungen dieses anderen Auftrags kündigt (unabhängig davon, ob dieser andere Auftrag mit dem Auftrag zusammenhängt oder nicht).

### B. Recht des Käufers auf Kündigung aus wichtigem Grund.

(1) Zusätzlich zu allen anderen Rechten des Käufers, jeden Auftrag zu kündigen, kann der Käufer nach eigenem Ermessen einen Auftrag jederzeit und aus beliebigem Grund durch eine schriftliche Mitteilung an den Verkäufer ganz oder teilweise kündigen.

(2) Nach Erhalt der Kündigung gemäß diesem Abschnitt 18.B(ii) das Eigentum an den vom Verkäufer im Rahmen des Auftrags hergestellten oder erworbenen brauchbaren und handelsüblichen fertigen Waren, unfertigen Erzeugnissen und Rohmaterialien/Komponenten an den Käufer zu übertragen und zu liefern: (iii) alle Forderungen von Unterauftragnehmern, die vom Käufer auf der Vorderseite einer Bestellung oder Bestellsänderung oder in einem vom bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterzeichneten Schreiben genehmigt wurden, für angemessene tatsächliche Kosten, die durch eine solche Kündigung uneinbringlich werden, zu begleichen; (iv) Maßnahmen zu ergreifen, die in angemessener Weise erforderlich sind, um das im Besitz des Verkäufers befindliche Eigentum, an dem der Käufer ein Interesse hat, zu schützen, und (v) auf Verlangen des Käufers mit dem Käufer zusammenzuarbeiten, um die unter die Bestellung fallenden Waren an einen vom Käufer bestimmten alternativen Lieferanten weiterzugeben.

(3) Bei Kündigung eines Auftrags durch den Käufer gemäß diesem Abschnitt 18.B hat der Käufer dem Verkäufer die folgenden Beträge ohne Wiederholung zu zahlen: (i)

den Auftragspreis für alle fertigen und fertiggestellten Waren, die den Anforderungen des Auftrags entsprechen und noch nicht bezahlt wurden; (ii) die angemessenen tatsächlichen Kosten des Verkäufers für die brauchbaren und handelsüblichen unfertigen Erzeugnisse und Rohmaterialien/Komponenten, die dem Käufer gemäß Unterabschnitt B(2)(iii) die angemessenen tatsächlichen Kosten des Verkäufers für die Begleichung von Ansprüchen für die Verpflichtungen, die der Verkäufer gegenüber den Unterlieferanten gehabt hätte, die vom Käufer auf der Vorderseite einer Bestellung oder Beststellungsänderung oder in einem vom bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterzeichneten Schreiben genehmigt wurden, wenn keine Kündigung erfolgt wäre, und (iv) die angemessenen tatsächlichen Kosten des Verkäufers für die Erfüllung seiner Verpflichtungen gemäß den Unterabschnitten B(2)(iv) und B(2)(v). Der Käufer haftet nicht und ist nicht verpflichtet, Zahlungen an den Verkäufer zu leisten, weder direkt noch aufgrund von Ansprüchen der Unterlieferanten des Verkäufers, für andere angebliche Verluste oder Kosten, unabhängig davon, ob diese als entgangener Gewinn, nicht absorbierte Gemeinkosten, Zinsen auf Forderungen, Produktentwicklungs- und Konstruktionskosten, Kosten für die Umgestaltung von Einrichtungen und Ausrüstungen oder Mieten, nicht abgeschriebene Abschreibungskosten, allgemeine und administrative Kosten, die aus der Kündigung des Auftrags resultieren, oder anderweitig bezeichnet werden. Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen ist die Verpflichtung des Käufers gegenüber dem Verkäufer bei Kündigung gemäß diesem Abschnitt 18.B die Verpflichtung des Käufers gegenüber dem Verkäufer nicht übersteigen, die er ohne die Kündigung gehabt hätte.

(4) Innerhalb von zwanzig (20) Tagen nach dem Tag des Wirksamwerdens der Kündigung gemäß diesem Abschnitt 18.B hat der Verkäufer dem Käufer seinen Beendigungsanspruch zusammen mit allen unterstützenden Daten zu übermitteln, die ausschließlich aus den in Unterabschnitt I aufgeführten Punkten der Verpflichtung des Käufers gegenüber dem Verkäufer bestehen. B(3). Der Käufer ist berechtigt, die Unterlagen des Verkäufers vor oder nach der Zahlung zu prüfen, um die in der Rücktrittserklärung des Verkäufers geforderten Beträge zu verifizieren.

C. Kein Kündigungsrecht des Verkäufers. Da die Verpflichtungen des Käufers gegenüber seinen Kunden im Vertrauen auf die Verpflichtungen des Verkäufers im Rahmen der einzelnen Aufträge eingegangen werden, hat der Verkäufer kein Recht, die Erfüllung aller oder eines Teils der Aufträge aus irgendeinem Grund zu kündigen oder anderweitig auszusetzen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Unsicherheit des Verkäufers hinsichtlich der Erfüllung des Käufers. Im Falle von Streitigkeiten zwischen dem Verkäufer und dem Käufer, die sich aus oder in Verbindung mit einem Auftrag ergeben, werden der Käufer und der Verkäufer versuchen, die Streitigkeit in gutem Glauben beizulegen; dies entbindet den Verkäufer jedoch nicht von seiner Verpflichtung, dem Käufer eine kontinuierliche, ununterbrochene Lieferung von Waren gemäß den Bedingungen des Auftrags zu gewährleisten.

D. Übergang der Lieferung. Nach Ablauf oder vorzeitiger Kündigung eines Auftrags, aus welchem Grund auch immer, erklärt sich der Verkäufer bereit, die vom Käufer in angemessener Weise geforderten Maßnahmen zu ergreifen, um den Übergang vom Verkäufer zu einem alternativen Verkäufer zu bewerkstelligen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die unten aufgeführten Maßnahmen. Der Begriff "alternativer Verkäufer" schließt ausdrücklich eine Einrichtung ein, die

sich im Besitz des Käufers oder seiner verbundenen Unternehmen befindet oder von diesen betrieben wird, ist jedoch nicht darauf beschränkt.

(1) Der Verkäufer hat alle Mitteilungen zu machen, die notwendig oder wünschenswert sind, damit der Käufer den Auftrag an einen anderen Verkäufer weitergeben kann.

(2) Der Verkäufer ist verpflichtet, die ununterbrochene Produktion und Lieferung der von der Bestellung erfassten Waren zu den in der Bestellung genannten Preisen, Mengen und sonstigen Bedingungen ohne Aufschlag oder sonstige Bedingungen während des gesamten Zeitraums fortzusetzen, den der Käufer vernünftigerweise benötigt, um den Übergang zu einem vom Käufer gewählten alternativen Verkäufer abzuschließen, einschließlich der Bereitstellung eines ausreichenden Warenbestands, der nach dem alleinigen Ermessen des Käufers festgelegt wird, um sicherzustellen, dass der Übergang zu einem vom Käufer gewählten alternativen Verkäufer reibungslos verläuft.

(3) Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer das gesamte Pfandgut und alle anderen Gegenstände, die vom Käufer oder einem seiner Kunden zur Verfügung gestellt wurden oder ihm gehören, in demselben Zustand zurückzugeben, in dem er sie erhalten hat, ausgenommen angemessene Abnutzung und Verschleiß.

(4) Der Verkäufer ist auf Wunsch des Käufers verpflichtet, (i) alle Lieferverträge oder Bestellungen für Rohmaterial oder Komponenten, die sich auf den Auftrag beziehen, an den Käufer abzutreten, (ii) alle Vorräte und unfertigen Erzeugnisse, die sich auf den Auftrag beziehen, auf Kosten des Verkäufers an den Käufer zu verkaufen und (iii) das gesamte Eigentum des Verkäufers, das sich auf den Auftrag bezieht, zum nicht amortisierten Teil der Kosten dieser Gegenstände, abzüglich der Beträge, die der Käufer dem Verkäufer zuvor für die Kosten dieser Gegenstände gezahlt hat, an den Käufer zu verkaufen (siehe Abschnitt 22).

**19. Begrenzung des Schadensersatzes.** In keinem Fall haftet der Käufer gegenüber dem Verkäufer für entgangenen Gewinn oder für besondere, zufällige oder Folgeschäden. Diese Haftungsbeschränkung gilt unabhängig von der Art der Bestellung (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Spot-Buy-Bestellungen, Rahmenbestellungen oder Bedarfsaufträge). Die Haftung des Käufers für Ansprüche jeglicher Art oder für Verluste oder Schäden, die sich aus oder in Verbindung mit der Bestellung, den Waren oder einer anderen Vereinbarung zwischen Käufer und Verkäufer ergeben, entspricht der angemessenen Obsoleszenz, falls vorhanden, die durch das Ereignis, das den Anspruch begründet, entstanden ist. Käufer und Verkäufer vereinbaren, dass "**Angemessene Obsoleszenz**" die folgenden Beträge ohne Wiederholung bedeutet: (i) der Auftragspreis für alle fertigen und fertiggestellten Waren, die den Anforderungen des Auftrags entsprechen und noch nicht bezahlt wurden; (ii) die angemessenen tatsächlichen Kosten des Verkäufers für die brauchbaren und handelsüblichen unfertigen Erzeugnisse und Rohstoffe/Bauteile, die dem Käufer gemäß der Kündigung übergeben wurden und die durch ausstehende verbindliche Freigaben des Käufers abgedeckt sind; und (iii) die angemessenen tatsächlichen Kosten des Verkäufers für die Begleichung von Ansprüchen für die Verpflichtungen, die der Verkäufer gegenüber den Unterlieferanten gehabt hätte, die in einem vom Bevollmächtigten des Käufers unterzeichneten

Schreiben genehmigt wurden, wenn die Kündigung nicht erfolgt wäre, begrenzt auf den Betrag der festen Mengen an Waren und Rohstoffen/Bauteilen, die in den vom Käufer ausgestellten Freigaben angegeben sind und derzeit ausstehen. Der Käufer haftet nicht und ist nicht verpflichtet, Zahlungen an den Verkäufer zu leisten, weder direkt noch aufgrund von Ansprüchen der Unterlieferanten des Verkäufers, für andere angebliche Verluste oder Kosten, unabhängig davon, ob diese als entgangener Gewinn, Rückerstattung von Investitionen, nicht absorbierte Gemeinkosten, Zinsen auf Forderungen, Produktentwicklungs- und Konstruktionskosten, Kosten für die Umgestaltung von Einrichtungen und Ausrüstungen oder Miete, nicht abgeschriebene Abschreibungskosten, allgemeine und administrative Kosten, die sich aus der Kündigung des Auftrags oder aus anderen Gründen ergeben, bezeichnet werden. Ungeachtet anderslautender Bestimmungen darf die Verpflichtung des Käufers gegenüber dem Verkäufer bei Kündigung eines Auftrags nicht über die Verpflichtung hinausgehen, die der Käufer gegenüber dem Verkäufer gehabt hätte, wenn der Auftrag nicht beendet worden wäre.

**20. Abtretung.** Der Verkäufer ist nicht berechtigt, seine Pflichten oder Verpflichtungen aus einem Auftrag ohne die vorherige Zustimmung des Käufers auf der Vorderseite eines Auftrags oder einer Auftragsänderung oder in einem von einem bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterzeichneten Schreiben abzutreten oder zu delegieren, wobei diese Zustimmung nach dem alleinigen Ermessen des Käufers verweigert werden kann. Jede direkte oder indirekte Änderung der Eigentumsverhältnisse, der Kontrolle oder des Managements des Verkäufers gilt als Abtretung im Rahmen des Auftrags, die der vorherigen Zustimmung des Käufers bedarf. Der Verkäufer ist berechtigt, seine Forderungen gegenüber dem Käufer aus einem Auftrag als Sicherheit für Schulden des Verkäufers abzutreten. Der Käufer ist jedoch nicht verpflichtet, den Abtretungsempfänger zu bezahlen, bevor der Käufer eine schriftliche Mitteilung über die Abtretung, eine genaue Kopie der Abtretung und eine für den Käufer akzeptable Freigabe des Verkäufers erhalten hat. Eine solche Abtretung hindert den Käufer nicht daran, seine Rechte gegenüber dem Verkäufer oder dem Abtretungsempfänger geltend zu machen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die Rechte des Käufers auf Aufrechnung und Rückvergütung gemäß Abschnitt 35. Alle diese Rechte des Käufers gegenüber dem Verkäufer oder dem Abtretungsempfänger haben Vorrang vor allen Rechten des Abtretungsempfängers. Der Käufer kann seine Rechte und Pflichten aus einem Auftrag ohne Zustimmung des Verkäufers frei an einen Dritten abtreten.

## **21. Kautions Eigentum**

A. Alle Lieferungen, Materialien, Formen, Maschinen, Ausrüstungen, Muster, Werkzeuge, Matrizen, Vorrichtungen, Blaupausen, Entwürfe, Spezifikationen, Zeichnungen, Fotonegative und -positive, künstlerische Arbeiten, Kopiervorlagen, zur Produktion oder Reparatur übergebenes Material, zugehörige Software und andere Gegenstände, die dem Verkäufer oder einem Unterlieferanten des Verkäufers direkt oder indirekt in Verbindung mit einem Auftrag zur Verfügung gestellt wurden oder für die der Verkäufer vom Käufer oder dessen Kunden eine Vergütung erhalten hat, entweder direkt oder indirekt dem Verkäufer oder einem Unterlieferanten des Verkäufers in Verbindung mit einem Auftrag zur Verfügung gestellt wurden oder für die der Verkäufer vom Käufer oder dem Kunden des Käufers eine Erstattung erhalten hat (zusammenfassend als "**Vorbehaltseigentum**" bezeichnet), sind und bleiben das ausschließliche Eigentum des Käufers und werden vom Verkäufer auf der Grundlage eines Vorbehalts nach Belieben gehalten. Der Verkäufer trägt das Risiko des Verlustes und der Beschädigung des Pfandgutes und ist verpflichtet, das Pfandgut

auf eigene Kosten zugunsten des Käufers zu versichern, wobei der Käufer als Schadenzahlungsempfänger und zusätzlicher Versicherter genannt wird. Das Pfandgut ist vom Verkäufer jederzeit ordnungsgemäß aufzubewahren und instand zu halten; es darf vom Verkäufer zu keinem anderen Zweck als der Erfüllung des Auftrags verwendet werden; es ist als persönliches Eigentum zu betrachten; es ist vom Verkäufer auffällig zu kennzeichnen, um es als Eigentum des Käufers zu identifizieren und den Namen und die Adresse des Käufers anzugeben; dürfen nicht mit dem Eigentum des Verkäufers oder mit dem einer dritten Person vermischt werden und dürfen ohne die vorherige Genehmigung des Käufers auf der Vorderseite einer Bestellung oder Beststellungsänderung oder in einem unterzeichneten Schreiben des bevollmächtigten Vertreters des Käufers nicht aus den Räumlichkeiten des Verkäufers entfernt werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, das Pfandgut auf seine Kosten in erstklassigem Zustand zu erhalten, zu reparieren und zu renovieren. Alle Ersatzteile, Ergänzungen, Verbesserungen und Zubehörteile für das Pfandgut gehen automatisch in das Eigentum des Käufers über, sobald sie in das Pfandgut eingebaut oder an ihm angebracht werden. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer auf dessen Verlangen ein schriftliches Inventar oder eine sonstige Aufstellung des gesamten Pfandgutes vorzulegen.

B. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass der Käufer das Recht hat, jederzeit, mit oder ohne Grund und ohne Zahlung jeglicher Art, den Besitz an einem oder allen Pfandgegenständen wiederzuerlangen oder deren Rückgabe zu verlangen, ohne dass ein Gerichtsbeschluss erforderlich ist. Auf Verlangen des Käufers ist das Pfandgut unverzüglich an den Käufer freizugeben oder vom Verkäufer an den Käufer zu liefern, und zwar entweder (i) mit FCATransportmitteln im Werk des Verkäufers (Incoterms 2020), ordnungsgemäß verpackt und gekennzeichnet gemäß den Anforderungen des vom Käufer für den Transport des Pfandguts ausgewählten Spediteurs, oder (ii) an einen vom Käufer bestimmten Ort, wobei der Käufer dem Verkäufer die angemessenen Kosten für die Lieferung des Pfandguts an diesen Ort zu zahlen hat. Versäumt es der Verkäufer, das Pfandgut am Ende des Pfandvertrages gemäß den Anweisungen des Käufers freizugeben oder zu liefern, so stellt dies (1) einen Verstoß gegen den Auftrag dar und (2) unterwirft den Verkäufer unter anderem der Haftung für die Umwandlung und der Verantwortung für alle Kosten und Auslagen, einschließlich der tatsächlichen Anwaltskosten, die dem Käufer bei der Wiedererlangung des Pfandgutes entstehen. Der Verkäufer verzichtet auf jeglichen Einwand gegen die Rücknahme und den Abtransport von Pfandgegenständen durch den Käufer, egal aus welchem Grund, einschließlich Konkurs- oder Insolvenzverfahren. Der Käufer hat das Recht, das Gelände des Verkäufers zu jeder angemessenen Zeit zu betreten, um das Pfandobjekt und die diesbezüglichen Aufzeichnungen des Verkäufers zu prüfen. Soweit gesetzlich zulässig, verzichtet der Verkäufer auf jegliche Pfandrechte, Ansprüche, Belastungen, Interessen oder sonstige Rechte, die er ansonsten an oder in Bezug auf das Pfandobjekt für an diesem Objekt durchgeführte Arbeiten, für den Kaufpreis von Waren oder anderweitig haben oder geltend machen könnte. Soweit Rechte an geistigem Eigentum, die im Eigentum des Verkäufers stehen oder an diesen lizenziert sind, in einem Pfandgegenstand verkörpert sind oder anderweitig für die beabsichtigte Nutzung des Pfandgegenstandes erforderlich sind, gewährt der Verkäufer dem Käufer hiermit eine voll bezahlte, unwiderrufliche, nicht ausschließliche, weltweite, unbefristete und im größtmöglichen gesetzlich zulässigen Umfang gebührenfreie Lizenz zur Nutzung dieser Rechte an geistigem Eigentum mit dem Recht, Unterlizenzen zu vergeben, soweit dies für die Nutzung des Pfandgegenstandes erforderlich

ist. Der Verkäufer erklärt sich damit einverstanden, dass alle fehlenden Komponenten oder Einsätze für ein geliefertes Gut vom Verkäufer zu den aktuellen Kosten ersetzt werden.

C. Der Verkäufer nimmt zur Kenntnis und erklärt sich damit einverstanden, dass (i) der Käufer weder der Hersteller des Pfandgegenstandes noch der Vertreter des Herstellers noch ein Händler ist; (ii) der Käufer dem Verkäufer den Pfandgegenstand zum Nutzen des Verkäufers überlässt; (iii) der Verkäufer hat das Pfandobjekt inspiziert und sich davon überzeugt, dass das Pfandobjekt für seine Zwecke geeignet und tauglich ist, und (iv) der Käufer hat keinerlei ausdrückliche oder stillschweigende Garantie oder Zusicherung hinsichtlich der Tauglichkeit, des Zustands, der Marktgängigkeit, des Designs oder des Betriebs des Pfandobjekts oder seiner Eignung für einen bestimmten Zweck abgegeben und tut dies auch nicht. Der Käufer haftet dem Verkäufer gegenüber nicht für Verluste, Schäden, Verletzungen oder Ausgaben jeglicher Art, die direkt oder indirekt durch das Pfandobjekt, einschließlich, aber nicht beschränkt auf seine Nutzung oder Wartung oder seine Reparatur, Wartung oder Anpassung, oder durch eine Unterbrechung des Dienstes oder für Geschäftsverluste jeglicher Art oder wie auch immer verursacht wurden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf vorhersehbare Schäden, entgangene Gewinne oder andere indirekte, besondere oder Folgeschäden.

D. Der Verkäufer ermächtigt den Käufer, eine UCC-1-Finanzierungserklärung oder ein ähnliches Dokument bei der zuständigen Behörde einzureichen, um das Eigentumsrecht des Käufers an der verpfändeten Immobilie bekannt zu geben. Die Unterlassung der Einreichung einer Finanzierungserklärung ändert nichts an den Eigentumsrechten des Käufers an dem belasteten Grundstück. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer auf dessen Verlangen ein schriftliches Inventar des gesamten Pfandobjekts auszuhändigen.

**22. Eigentum des Verkäufers.** Sofern zwischen dem Käufer und dem Verkäufer nichts anderes in einer schriftlichen Vereinbarung vereinbart wurde, die sowohl vom Verkäufer als auch vom bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterzeichnet wurde, ist der Verkäufer verpflichtet, auf seine Kosten (i) das gesamte Eigentum des Verkäufers (nachstehend definiert) bereitzustellen, (ii) in gutem Zustand zu halten und (iii) bei Bedarf zu ersetzen. Der Verkäufer räumt dem Käufer hiermit eine unwiderrufliche Option ein, frei von allen Pfandrechten, Ansprüchen und sonstigen Belastungen alle oder einen Teil der Lieferungen, Materialien, Formen, Maschinen, Ausrüstungen, Muster, Werkzeuge, Matrizen, Vorrichtungen, Blaupausen, Entwürfe, Spezifikationen, Zeichnungen, Fotonegative und -positive, künstlerische Arbeiten zu erwerben, (zusammenfassend "**Eigentum des Verkäufers**"), die speziell für die Herstellung oder Montage von Waren im Rahmen des Auftrags entwickelt oder konfiguriert wurden, wenn der Käufer den nicht abgeschriebenen Teil der Kosten für diese Gegenstände des Eigentums des Verkäufers abzüglich der Beträge, die der Käufer dem Verkäufer für die Kosten dieses Eigentums des Verkäufers bereits gezahlt hat, bezahlt hat. Der Verkäufer muss dem Käufer gestatten, die Aufzeichnungen des Verkäufers zu prüfen, um den für das Eigentum des Verkäufers geschuldeten Betrag zu verifizieren. Diese Option gilt nicht für Teile des Eigentums des Verkäufers, die vom Verkäufer zur Herstellung einer wesentlichen Menge gleichartiger Produkte für andere Kunden des Verkäufers verwendet werden, die von den Kunden des Verkäufers nicht ohne weiteres von Dritten bezogen werden können, es sei denn, der Verkäufer tritt nach Wahl des Käufers bei Ausübung der Option die Verpflichtung des Verkäufers an den Käufer ab und der Käufer oder sein Beauftragter übernimmt die Verpflichtung des Verkäufers, diese Produkte

für die anderen Kunden des Verkäufers unter Verwendung dieser Teile des Eigentums des Verkäufers in der Zeit nach dem Verkauf des Eigentums des Verkäufers an den Käufer herzustellen. Der Verkäufer ist verpflichtet, mit dem Käufer zusammenzuarbeiten, wenn dieser in angemessener Weise Informationen über solche Verpflichtungen gegenüber den anderen Kunden des Verkäufers anfordert, um eine solche Abtretung und Übernahme durchzuführen. Das Recht des Käufers, die Option gemäß diesem Abschnitt 22 auszuüben, ist nicht von einem Verstoß des Verkäufers oder der Kündigung des Auftrags durch den Käufer abhängig.

**23. Betretungsrecht, Reklamation und Inspektion.** Der Käufer und seine Vertreter haben das Recht, den Betrieb des Verkäufers während der normalen Geschäftszeiten oder im Falle einer Betriebsruhe des Verkäufers zu angemessenen Zeiten zu betreten, um den Betrieb, die Systeme, die Prozesse, die Waren, die Bestände, die unfertigen Erzeugnisse, die Materialien und jegliches Eigentum des Käufers, das unter den jeweiligen Auftrag fällt, zu inspizieren und, ohne die Notwendigkeit einer gerichtlichen Anordnung das Eigentum des Verkäufers zu betreten und Eigentum des Käufers oder eines Kunden des Käufers zu entfernen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Pfandgut und andere Waren, Bestände, unfertige Erzeugnisse, Materialien oder Eigentum des Verkäufers, das im Rahmen des Auftrags an den Käufer verkauft wurde oder verkauft werden soll. Die Inspektion der Waren durch den Käufer, sei es während der Herstellung, vor der Lieferung oder innerhalb einer angemessenen Frist nach der Lieferung, stellt keine Abnahme der unfertigen oder fertigen Waren dar.

**24. Unterauftragsvergabe.**

A. Der Verkäufer darf keine seiner Aufgaben oder Verpflichtungen im Rahmen einer Bestellung an Unterauftragnehmer vergeben, ohne dass der Käufer dies vorher auf der Vorderseite der Bestellung oder einer Beststellungsänderung oder in einem von einem bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterzeichneten Schreiben genehmigt hat. Der Verkäufer muss sicherstellen, dass jeder auf diese Weise genehmigte Unterauftragnehmer alle Anforderungen des Kunden des Käufers an das Genehmigungsverfahren für Produktionsteile und alle anderen Anforderungen des Käufers erfüllt. Der Käufer oder ein Vertreter des Käufers hat das Recht, sich in den Geschäftsräumen des Subunternehmers und des Verkäufers zu vergewissern, dass die Waren des Subunternehmers den festgelegten Anforderungen entsprechen. Die Überprüfung durch den Käufer oder den Vertreter des Käufers darf nicht dazu führen, dass (i) die Verantwortung für die Qualität des Subunternehmers vom Verkäufer auf den Käufer verlagert wird, (ii) der Verkäufer von der Verantwortung für die Lieferung akzeptabler Waren entbunden wird oder (iii) eine spätere Ablehnung der Waren durch den Käufer ausgeschlossen wird. Ungeachtet jeglicher Überprüfung durch den Käufer oder den Vertreter des Käufers bleibt der Verkäufer in vollem Umfang für die an Unterauftragnehmer vergebenen Arbeiten verantwortlich.

B. Für den Fall, dass die Weitervergabe von Arbeiten im Rahmen einer Bestellung durch den Verkäufer vom Käufer auf der Vorderseite einer Bestellung oder einer Beststellungsänderung oder in einem von einem bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterzeichneten Schreiben genehmigt wird, muss der Verkäufer dem Käufer als Bedingung für diese Genehmigung einen schriftlichen Nachweis vorlegen, dass der Subunternehmer sich mit den vorliegenden Bedingungen und der Bestellung einverstanden erklärt.

C. Für den Fall, dass der Verkäufer eine seiner Verpflichtungen aus einem Auftrag nicht erfüllen kann, ist der Verkäufer verpflichtet, nach Wahl des Käufers und zusätzlich zu allen anderen Rechten oder Rechtsmitteln, die dem Käufer aus dem Auftrag oder anderweitig zur Verfügung stehen, alle Rechte des Verkäufers in Bezug auf die Unterlieferanten aus diesem Auftrag an den Käufer abzutreten.

**25. Nicht konforme Waren.** Der Käufer kann nach eigenem Ermessen Waren, die er gemäß einer Bestellung erhalten hat und die nicht den Anforderungen der Bestellung entsprechen, zurückweisen und zurücksenden oder einbehalten und nachbessern, beides auf Risiko und Kosten des Verkäufers, auch wenn die Nichtkonformität dem Käufer erst in der Herstellungs-, Verarbeitungs- oder Montagestufe oder später auffällt. Soweit der Käufer die Waren als nicht konform zurückweist, werden die Mengen der Bestellung nicht um die Menge der nicht konformen Waren verringert, es sei denn, der Käufer teilt dem Verkäufer schriftlich etwas anderes mit. Der Verkäufer ist verpflichtet, fehlerhafte Waren durch konforme Waren zu ersetzen, es sei denn, der Käufer teilt schriftlich etwas anderes mit, insbesondere durch eine Kündigungsmitteilung des Käufers gemäß Abschnitt 18.A. Nichtkonforme Waren werden vom Käufer zur Entsorgung gemäß den schriftlichen Anweisungen des Verkäufers auf dessen Risiko aufbewahrt. Versäumt es der Verkäufer, innerhalb von zehn (10) Tagen (oder einer unter den gegebenen Umständen wirtschaftlich angemessenen kürzeren Frist) nach Mitteilung der Vertragswidrigkeit schriftliche Anweisungen zu erteilen, ist der Käufer berechtigt, dem Verkäufer nach eigenem Ermessen die Kosten für Lagerung und Bearbeitung in Rechnung zu stellen oder die Waren zu entsorgen, ohne dass der Käufer dem Verkäufer gegenüber haftet. Der Verkäufer erstattet dem Käufer (a) alle Beträge, die der Käufer als Kaufpreis für zurückgewiesene fehlerhafte Waren gezahlt hat, und (b) alle Kosten, die dem Käufer im Zusammenhang mit den fehlerhaften Waren entstanden sind, einschließlich, aber nicht beschränkt auf Inspektion, Sortierung, Tests, Bewertungen, Lagerung, Rücksendung, Entsorgung oder Nacharbeit, innerhalb von zehn (10) Tagen nach Ausstellung einer Lastschrift für die Kosten durch den Käufer. Die Zahlung des Käufers für fehlerhafte Waren stellt keine Annahme dar, schränkt das Recht des Käufers auf die Geltendmachung rechtlicher oder billiger Rechtsmittel nicht ein und entbindet den Verkäufer nicht von seiner Verantwortung für verborgene Mängel.

## **26. Haftung.**

A. Der Verkäufer verpflichtet sich hiermit, den Käufer, seine verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften sowie deren jeweilige Direktoren, leitende Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter von allen Ansprüchen, Haftungen, Schäden (einschließlich besonderer Schäden, Folgeschäden, Strafschadensersatz und exemplarischer Schäden), Kosten und Ausgaben (einschließlich tatsächlicher Gebühren für Anwälte, Sachverständige und Berater, Vergleichskosten und Urteile) freizustellen, die im Zusammenhang mit Ansprüchen (einschließlich Gerichtsverfahren, verwaltungsrechtlicher Ansprüche, behördlicher Maßnahmen und sonstiger Verfahren zur Wiedergutmachung von Personen- oder Sachschäden oder wirtschaftlichen Verlusten), die in irgendeiner Weise mit den Waren, den Zusicherungen des Verkäufers, der Erfüllung oder Nichterfüllung der Verpflichtungen aus einer Bestellung durch den Verkäufer zusammenhängen oder daraus resultieren, einschließlich Ansprüchen, die auf der Verletzung oder angeblichen Verletzung der Gewährleistung durch den Verkäufer beruhen (unabhängig davon, ob die Waren in Produkte des Käufers eingebaut und/oder vom Käufer weiterverkauft wurden), jeglicher Abhilfemaßnahmen,

jeglicher Aufrechnung, Verrechnung oder Rückerstattung durch den Käufer sowie Ansprüchen wegen der Verletzung geltender Gesetze, Verordnungen oder Vorschriften oder staatlicher Genehmigungen oder Anordnungen. Die Verpflichtung des Verkäufers zur Schadloshaltung gilt unabhängig davon, ob der Anspruch aus unerlaubter Handlung, Fahrlässigkeit, Vertrag, Gewährleistung, verschuldensunabhängiger Haftung oder anderweitig entsteht, mit Ausnahme des Umfangs einer Haftung, die ausschließlich auf grobe Fahrlässigkeit des Käufers zurückzuführen ist. Die Freistellungsverpflichtungen des Verkäufers gelten auch dann, wenn der Käufer das gesamte Design oder einen Teil davon liefert und die gesamte oder einen Teil der vom Verkäufer verwendeten Verarbeitung vorgibt, es sei denn, eine gesonderte schriftliche Vereinbarung, die vom Verkäufer und dem Bevollmächtigten des Käufers unterzeichnet wurde, sieht etwas anderes vor.

B. Wenn der Verkäufer Arbeiten auf dem Gelände des Käufers durchführt oder das Eigentum des Käufers nutzt, egal ob auf oder außerhalb des Geländes des Käufers, stellt der Verkäufer den Käufer, seine verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften sowie deren jeweilige Direktoren, leitende Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter von jeglicher Haftung, Ansprüchen, Forderungen oder Ausgaben (einschließlich tatsächlicher Gebühren für Anwälte, Sachverständige und Berater, Vergleichskosten und Urteile) für Schäden am Eigentum des Käufers oder Verletzungen (einschließlich Todesfällen) seiner Mitarbeiter oder anderer Personen frei, Sachverständige und Berater, Vergleichskosten und Urteile) für Schäden am Eigentum des Käufers, seiner Mitarbeiter oder anderer Personen (einschließlich Todesfälle), die sich aus oder im Zusammenhang mit der Ausführung von Arbeiten durch den Verkäufer oder der Nutzung des Eigentums des Käufers ergeben, freizustellen, es sei denn, eine solche Haftung, ein solcher Anspruch oder eine solche Forderung ist ausschließlich auf grobe Fahrlässigkeit des Käufers zurückzuführen.

**27. Versicherung.** Der Verkäufer ist verpflichtet, auf eigene Kosten einen branchenüblichen Versicherungsschutz abzuschließen und aufrechtzuerhalten, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist oder vom Käufer in angemessener Weise verlangt wird, und zwar bei solchen Versicherungsträgern und in einer Höhe, die für den Käufer annehmbar sind. Dies schließt ohne Einschränkung eine vollständige Feuer- und erweiterte Versicherung für den Wiederbeschaffungswert von (i) dem gesamten Eigentum des Verkäufers und (ii) jeglichem verpfändeten Eigentum ein, jeweils zum vollen Wiederbeschaffungswert. Alle diese Versicherungen müssen den Käufer als Schadenzahlungsempfänger und zusätzlichen Versicherten benennen. Der Verkäufer hat dem Käufer Versicherungsbescheinigungen vorzulegen, aus denen die Höhe des Versicherungsschutzes, die Policennummer und das Datum/die Daten des Ablaufs der vom Verkäufer unterhaltenen Versicherungen hervorgehen, und diese Bescheinigungen müssen vorsehen, dass der Käufer dreißig (30) Tage im Voraus schriftlich vom Versicherer über jede Kündigung oder Verringerung der Höhe oder des Umfangs des Versicherungsschutzes informiert wird. Die Vorlage von Versicherungszertifikaten oder der Abschluss einer Versicherung durch den Verkäufer entbindet den Verkäufer nicht von seinen Verpflichtungen oder Haftungen im Rahmen einer Bestellung. Unterlässt es der Verkäufer, eine Versicherung im Rahmen eines Auftrags abzuschließen, ist der Käufer berechtigt, eine solche Versicherung abzuschließen, und der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer auf Verlangen alle tatsächlichen Kosten und Aufwendungen für den Abschluss einer solchen Versicherung zu erstatten.

**28. Nachhaltigkeit**

A. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle staatlichen, lokalen und ausländischen Gesetze, Executive Orders, Regeln, Vorschriften und Verordnungen einzuhalten, die auf die Erfüllung der Verpflichtungen des Verkäufers im Rahmen der einzelnen Aufträge anwendbar sind, und es wird davon ausgegangen, dass jeder Auftrag durch Bezugnahme alle Klauseln enthält, die gemäß den Bestimmungen der genannten Gesetze, Orders, Regeln, Vorschriften und Verordnungen erforderlich sind. Alle eingekauften Materialien, die bei der Herstellung der Waren verwendet werden, müssen den aktuellen behördlichen und sicherheitstechnischen Auflagen in Bezug auf eingeschränkte, giftige und gefährliche Materialien sowie den umwelttechnischen, elektrischen und elektromagnetischen Erwägungen entsprechen, die für das Land der Herstellung und des Verkaufs gelten. Alle Lieferanten müssen die Normen IATF16949, ISO14001 und ELV bzw. deren aktuelle Nachfolger oder gleichwertige Normen einhalten, die von Zeit zu Zeit geändert oder aktualisiert werden können.

B. Der Verkäufer sichert zu, dass weder er noch einer seiner Unterauftragnehmer, Verkäufer, Vertreter oder andere verbundene Dritte (i) Zwangs- oder unfreiwillige Arbeit einsetzen oder sich am Menschenhandel beteiligen, unabhängig von dessen Form, einschließlich und ohne Einschränkung in Verletzung des britischen Modern Slavery Act 2015 (ii) Kinder beschäftigen, außer im Rahmen eines staatlich genehmigten Berufsausbildungs-, Lehrlings- oder ähnlichen Programms, oder (iii) sich an missbräuchlichen Beschäftigungs- oder korrupten Geschäftspraktiken im Zusammenhang mit der Lieferung oder Bereitstellung von Waren im Rahmen einer Bestellung beteiligen.

C. Der Verkäufer hat einen Verhaltenskodex für Geschäftspraktiken mit Grundsätzen, Richtlinien und Verfahren einzuführen und durchzusetzen, die mit den Grundsätzen, Richtlinien und Verfahren übereinstimmen, die im Verhaltenskodex des Käufers für Geschäftsgebaren und -ethik dargelegt sind und über Lieferantenlinks auf der Website des Käufers unter [www.auriasolutions.com](http://www.auriasolutions.com) oder einer Nachfolge-Website zugänglich sind. Der Verkäufer ist verpflichtet, alle Verstöße gegen den Verhaltenskodex des Verkäufers unverzüglich dem bevollmächtigten Vertreter des Käufers zu melden. Der Verkäufer verpflichtet sich, alle anwendbaren Anti-Korruptionsgesetze einzuhalten, insbesondere den U.S. Foreign Corrupt Practices Act und den U.K. Weder er noch einer seiner Subunternehmer, Verkäufer, Vertreter oder andere beteiligte Dritte werden sich auf irgendeine Form der Bestechung einlassen oder direkt oder indirekt einem Beamten oder Angestellten einer staatlichen Behörde oder einer staatlichen, staatlich kontrollierten oder mit der Regierung verbundenen Einrichtung etwas von Wert anbieten oder zur Verfügung stellen, um einen Vertrag, eine Geschäftsgelegenheit oder einen anderen geschäftlichen Vorteil zu erhalten oder zu behalten oder um eine Handlung oder Entscheidung dieser Person in ihrer offiziellen Eigenschaft zu beeinflussen. Der Lieferant antwortet unverzüglich, vollständig und wahrheitsgemäß auf alle Informationsanfragen des Käufers in Bezug auf Compliance-Themen, wie im Handbuch für Lieferantenanforderungen näher beschrieben.

D. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn er erfährt, dass ein Vorstandsmitglied, ein leitender Angestellter oder ein Mitarbeiter des Verkäufers oder einer seiner Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen auch ein Vorstandsmitglied, ein leitender Angestellter oder ein unmittelbares Familienmitglied eines Vorstandsmitglieds oder leitenden Angestellten des Käufers oder einer seiner Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen ist. Was die Mitarbeiter des Verkäufers betrifft, so muss der Verkäufer diese

Informationen nur dann an den Käufer melden, wenn der Mitarbeiter (mit Ausnahme eines leitenden Angestellten oder Direktors des Verkäufers) wesentlich an der Geschäftsbeziehung des Verkäufers mit dem Käufer beteiligt ist oder eine direkte oder indirekte Vergütung oder einen Vorteil aufgrund der Geschäftsbeziehung des Verkäufers mit dem Käufer erhält.

E. Für den Fall, dass der Verkäufer eine seiner Aufgaben oder Verpflichtungen im Rahmen einer Bestellung gemäß Abschnitt 24 so stellt der Verkäufer sicher, dass alle Unterauftragnehmer die Anforderungen dieses Abschnitts einhalten. **Error! Reference source not found.** Auf Verlangen des Käufers hat der Verkäufer schriftlich zu bestätigen, dass der Verkäufer und seine Unterauftragnehmer alle diese Anforderungen erfüllen. Der Käufer hat das Recht, die Einhaltung der Verpflichtungen des Verkäufers und seiner Unterauftragnehmer aus einem Auftrag zu prüfen und zu überwachen. Der Verkäufer stellt den Käufer, seine verbundenen Unternehmen und Tochtergesellschaften sowie deren jeweilige Direktoren, leitende Angestellte, Mitarbeiter und Vertreter von jeglichen Haftungsansprüchen, Forderungen oder Ausgaben (einschließlich tatsächlicher Gebühren für Anwälte, Sachverständige und Berater, Vergleichskosten und Urteile) frei, die sich aus der Nichteinhaltung der Vorschriften durch den Verkäufer oder seinen Unterauftragnehmer ergeben oder damit zusammenhängen.

**29. Produktionsteil-Freigabeverfahren.** In Bezug auf Bestellungen von Produktionsteilen erklärt sich der Verkäufer bereit, die im Handbuch für den Genehmigungsprozess von Produktionsteilen genannten Anforderungen in vollem Umfang zu erfüllen, und erklärt sich bereit, dem Käufer diese Informationen und Daten auf Anfrage vorzulegen, und zwar unabhängig von der genehmigten Einreichungsstufe auf Stufe Nr. 3 oder der entsprechenden Stufe, es sei denn, der Käufer hat auf der Vorderseite einer Bestellung oder Beststellungsänderung oder in einem von einem bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterzeichneten Schreiben eine andere Genehmigung erteilt.

**30. Kennzeichnung der Waren.** Alle gemäß jeder Bestellung gelieferten Waren, die als fertiges Teil betrachtet werden, müssen dauerhaft die Teilenummer und den Namen oder die Codebezeichnung des Käufers, den Namen oder die Codebezeichnung des Verkäufers und das Herstellungsdatum des Verkäufers tragen.

**31. Versand; Offenlegung von Inhaltsstoffen und Materialien und Einhaltung der Vorschriften.**

A. Der Verkäufer verpflichtet sich, (i) die Waren ordnungsgemäß zu verpacken, zu kennzeichnen und zu versenden, und zwar in Übereinstimmung mit den Anforderungen des Käufers, der beteiligten Spediteure und den Gesetzen und Vorschriften des Herstellungslandes, des Bestimmungslandes und aller Länder, in die die Waren transportiert werden, einschließlich, ohne Einschränkung, der Gesetze und Vorschriften, die die Handhabung und den Transport gefährlicher Güter oder gefährlicher Materialien regeln, und in einer Weise, die die niedrigsten Transportkosten sicherstellt; (ii) den Versand in Übereinstimmung mit den Anweisungen des Käufers zu leiten; (iii) keine Kosten für Handhabung, Verpackung, Lagerung, Transport (einschließlich Zöllen, Steuern, Gebühren usw.), Kosten für Fahrzeuge oder andere Transportmittel oder für den Transport der Waren zu berechnen, es sei denn, der Käufer hat dies in einer Bestellung oder Beststellungsänderung schriftlich genehmigt.), Fahrzeugkosten oder andere Transportkosten oder Rollgeld für Waren zu

berechnen, es sei denn, der Käufer hat dies auf der Vorderseite einer Bestellung oder Bestellungsänderung oder in einem von einem bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterzeichneten Schreiben genehmigt; (iv) jeder Sendung Papiere beizufügen, aus denen die Bestellnummer, Bestellungsänderungs- oder Freigabenummer, die Teilenummer des Käufers, gegebenenfalls die Teilenummer des Verkäufers, die Stückzahl der Sendung, die Anzahl der Kartons oder Behälter in der Sendung, der Name des Verkäufers und die Lieferantenummer, die Frachtbriefnummer und das Herkunftsland hervorgehen; und (v) das Original des Frachtbriefs oder einer anderen Versandquittung für jede Sendung gemäß den Anweisungen des Käufers und den Anforderungen des Spediteurs unverzüglich zu übermitteln. Die Kennzeichnungen auf jeder Verpackung und die Identifizierung der Waren auf den Packzetteln, Frachtbriefen und Rechnungen müssen ausreichend sein, damit der Käufer die erworbenen Waren leicht identifizieren kann.

B. Der Verkäufer ist verpflichtet, dem Käufer unverzüglich in der vom Käufer gewünschten Form und Ausführlichkeit (i) eine Liste aller in den Waren enthaltenen Inhaltsstoffe und Materialien, (ii) die Menge dieser Inhaltsstoffe und Materialien und (iii) Informationen über etwaige Änderungen oder Ergänzungen dieser Inhaltsstoffe und Materialien zur Verfügung zu stellen. Der Verkäufer verpflichtet sich, den Käufer vor dem Versand der Waren schriftlich ausreichend zu warnen und zu informieren (einschließlich entsprechender Etiketten auf den Waren, Behältern und Verpackungen), dass es sich bei den Waren um gefährliche Güter oder gefährliche Stoffe handelt, die Bestandteil oder Teil einer Warensendung sind, zusammen mit speziellen Handhabungsanweisungen, die notwendig sind, um die beteiligten Spediteure, den Käufer und ihre jeweiligen Mitarbeiter zu informieren, wie sie bei der Handhabung, dem Transport, der Verarbeitung, der Registrierung, der Verwendung, der Entsorgung oder dem Recycling der an den Käufer gelieferten Waren, Behälter und Verpackungen das Maß an Sorgfalt und Vorsicht walten lassen können, das den Gesetzen und Vorschriften entspricht und Körperverletzungen oder Sachschäden am besten verhindert. Der Verkäufer muss alle geltenden staatlichen, lokalen und ausländischen Gesetze und Vorschriften in Bezug auf Produkt- und Warnhinweise einhalten. Werden die Waren vom Verkäufer an europäische Bestimmungsorte versandt, muss der Verkäufer den Käufer vor dem Versand über die "Klassifizierung gefährlicher Güter" gemäß dem Europäischen Übereinkommen über die "Internationale Beförderung gefährlicher Güter" informieren. Auf Verlangen des Käufers bestätigt der Verkäufer dem Käufer schriftlich die Herkunft der in den Waren enthaltenen Bestandteile oder Materialien. Der Verkäufer stellt dem Käufer oder seinen Kunden unverzüglich schriftlich alle Informationen über die Waren zur Verfügung, die der Käufer oder seine Kunden verlangen, damit der Käufer und seine Kunden die Meldepflichten nach geltendem Recht oder die Kundenanforderungen in Bezug auf Verbraucherschutz, REACH, "erweiterte Mineralien", "Konfliktmineralien", Listen mit meldepflichtigen Stoffen oder ähnlichen Materialien, Inhaltsstoffen, Chemikalien oder Stoffen, falls vorhanden, rechtzeitig erfüllen können.

C. Alle Verpackungen aus Holz (einschließlich Paletten) müssen den internationalen Normen für Weichholz entsprechen. Sollte der Verkäufer diese Normen nicht einhalten, haftet er für alle Kosten, Ausgaben und Gebühren, die dem Käufer dadurch entstehen, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Anwaltskosten, Wiederbeschaffungskosten und Transportkosten.

## **32. Zollrückerstattungsdokumente, andere staatliche Anforderungen und Exportkontrollen.**

A. Auf Verlangen des Käufers stellt der Verkäufer unverzüglich alle für die Zollrückvergütung erforderlichen Unterlagen zur Verfügung, die ordnungsgemäß und in Übereinstimmung mit den einschlägigen staatlichen Vorschriften ausgefüllt sind. Der Verkäufer stellt darüber hinaus auf seine Kosten alle erforderlichen Informationen (einschließlich schriftlicher Unterlagen und elektronischer Transaktionsaufzeichnungen in Bezug auf die Waren, Werkzeuge und Ausrüstungsgegenstände) zur Verfügung, die der Käufer benötigt, um zollrechtliche oder andere behördliche Verpflichtungen, Ursprungskennzeichnungs- oder Etikettierungsanforderungen sowie Zertifizierungs- oder Berichterstattungsanforderungen für lokale Inhalte zu erfüllen, um den Käufer in die Lage zu versetzen, bei der Einfuhr von Waren, Werkzeugen und Ausrüstungsgegenständen, die unter die geltenden Handelspräferenzregelungen fallen, eine präferenzzielle Zollbehandlung in Anspruch zu nehmen, und um alle Vorkehrungen zu treffen, die erforderlich sind, damit die Waren unter die geltenden Zollstundungs- oder Freihandelszonenprogramme des Einfuhrlandes fallen. Der Verkäufer stellt dem Käufer oder dem von ihm benannten Dienstleister auf eigene Kosten alle Unterlagen zur Verfügung, die für den Export der Waren erforderlich sind, und holt alle für den Export der Waren, Werkzeuge und Ausrüstungen erforderlichen Ausfuhrlicenzen oder - genehmigungen ein, es sei denn, in der Bestellung ist etwas anderes angegeben; in diesem Fall stellt der Verkäufer alle Informationen zur Verfügung, die erforderlich sind, damit der Käufer diese Lizenzen oder Genehmigungen erhalten kann. Gutschriften oder Vorteile, die sich aus einem Auftrag ergeben, einschließlich Handelskredite, Exportkredite oder die Rückerstattung von Zöllen, Steuern oder Gebühren, stehen dem Käufer zu.

B. Der Verkäufer ist verantwortlich für falsche Angaben oder die Nichteinhaltung der geltenden Zollvorschriften durch den Verkäufer, die zu Strafen und/oder zusätzlichen Abgaben für den Käufer führen. Der Verkäufer erkennt außerdem an und erklärt sich bereit, alle nach den geltenden Zollvorschriften erforderlichen Sicherheitsverfahren einzuhalten. Der Verkäufer teilt dem Käufer alle Audit- oder Inspektionsinformationen im Zusammenhang mit einer Zollkontrolle und/oder Validierung am Standort des Verkäufers mit.

**33. Rechnungen.** Alle Rechnungen und/oder Lieferavise ("ASN") für Waren, die gemäß jeder Bestellung versandt werden, müssen die Bestellnummer, die Bestelländerungs- oder Freigabenummer, die Teilenummer des Käufers, gegebenenfalls die Teilenummer des Verkäufers, die Stückzahl der Sendung, die Anzahl der Kartons oder Container, den Namen und die Nummer des Verkäufers und die Frachtbriefnummer enthalten, bevor eine Zahlung für die Waren durch den Käufer erfolgt. Darüber hinaus darf sich keine Rechnung auf andere Bedingungen beziehen als diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder die Bedingungen, die auf der Vorderseite der Bestellung erscheinen. Alle Rechnungen müssen vom Verkäufer innerhalb von zwei (2) Monaten nach dem Datum, an dem die Waren vom Käufer erhalten oder ihm zur Verfügung gestellt wurden, versandt werden. Der Käufer behält sich das Recht vor, alle Rechnungen oder damit zusammenhängende Dokumente zurückzugeben oder abzulehnen, die falsch oder unter Verstoß gegen diese Geschäftsbedingungen eingereicht wurden. Die Zahlungsfristen beginnen zu laufen, sobald die letzte korrekte Rechnung oder ASN eingegangen ist und von der entsprechenden Einrichtung des Käufers in das System des Käufers eingegeben wurde. Die Bezahlung einer nicht ordnungsgemäßen Rechnung durch den Käufer bedeutet nicht, dass er die nicht ordnungsgemäßen Elemente oder Bedingungen einer solchen Rechnung akzeptiert.

### 34. Zahlungsbedingungen.

A. Sofern in einer Bestellung nicht anders angegeben, gelten die Zahlungsbedingungen innerhalb von 45 Tagen zum Monatsende des Rechnungsdatums. .

B. Fällt ein Zahlungstermin auf einen arbeitsfreien Tag, erfolgt die Zahlung am folgenden Arbeitstag.

C. Ungeachtet der für eine Bestellung geltenden Zahlungsbedingungen (i) hat der Verkäufer in keinem Fall einen Anspruch auf Zahlung für Werkzeuge, bevor der Käufer von seinem Kunden für diese Werkzeuge bezahlt wurde, (ii) hat ein Verkäufer, der ein Direktlieferant ist, in keinem Fall einen Anspruch auf Zahlung durch den Käufer, bevor der Käufer vom Kunden des Käufers für die entsprechenden Waren oder, falls zutreffend, für die Waren, in die diese Waren eingebaut sind, vollständig bezahlt wurde, (iii) der Käufer kann nach eigenem Ermessen seine Zahlungsbedingungen für Produktionswaren nach Mitteilung an den Verkäufer ändern, um Änderungen der Zahlungsbedingungen des Kunden des Käufers, die für die Waren im Rahmen einer Bestellung gelten, zu berücksichtigen.

### 35. Verrechnen, Aufrechnung und vertragliche Rückvergütung.

A. Alle Beträge (einschließlich des Wertes von Waren und Dienstleistungen zu ihrem Vertrags- oder Marktwert), die vom Käufer oder einer Tochtergesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen des Käufers an den Verkäufer oder eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen des Verkäufers zu zahlen sind, verstehen sich abzüglich aller Schulden oder sonstigen Verpflichtungen des Verkäufers oder einer Tochtergesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens des Verkäufers gegenüber dem Käufer oder einer Tochtergesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen des Käufers. Der Käufer oder eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen des Käufers kann, ohne den Verkäufer oder eine Tochtergesellschaft oder ein verbundenes Unternehmen des Verkäufers zu benachrichtigen, mit fälligen oder fällig werdenden Beträgen (einschließlich des Wertes von Waren und Dienstleistungen zu ihrem Vertrags- oder Marktwert) des Verkäufers oder einer Tochtergesellschaft oder eines verbundenen Unternehmens des Verkäufers gegenüber dem Käufer oder einer Tochtergesellschaft oder einem verbundenen Unternehmen des Käufers, gleichgültig wie und wann sie entstehen, aufrechnen oder diese zurückfordern. Für den Fall, dass der Käufer oder eine seiner Tochtergesellschaften oder Verbundenen Unternehmen sich vernünftigerweise gefährdet sieht, kann der Käufer oder eine seiner Tochtergesellschaften oder Verbundenen Unternehmen einen entsprechenden Betrag, der dem Verkäufer oder einer seiner Tochtergesellschaften oder Verbundenen Unternehmen zusteht, einbehalten und ausgleichen, um sich gegen dieses Risiko zu schützen.

B. Ein "**verbundenes Unternehmen**" einer Partei ist jedes andere Unternehmen, das diese Partei kontrolliert, von ihr kontrolliert wird oder mit ihr unter gemeinsamer Kontrolle steht. Für die Zwecke dieser Definition bedeutet der Begriff "Kontrolle" den direkten oder indirekten Besitz von vierzig Prozent (40 %) oder mehr des Kapitals oder des Eigenkapitals eines Unternehmens oder die Fähigkeit, durch stimmberechtigte Wertpapiere, Verträge oder auf andere Weise eine Mehrheit des Vorstands oder eines anderen Leitungsorgans eines solchen Unternehmens zu wählen.

C. Zusätzlich zu allen Rechten, die anderweitig durch das Gesetz oder eine Bestellung vorgesehen oder erlaubt sind, können der Käufer oder eine seiner Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen die Zahlung des gesamten oder eines Teils des vom Käufer oder einer seiner Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen fälligen Betrages zurückhalten oder aufschieben (auch wenn dieser Betrag unbestritten ist, (auch wenn dieser Betrag nicht strittig, bedingt oder unerfüllt ist und anderweitig fällig ist) im Umfang einer Verpflichtung des Verkäufers oder einer seiner Tochtergesellschaften oder Verbundenen Unternehmen gegenüber dem Käufer oder einer seiner Tochtergesellschaften oder Verbundenen Unternehmen zurückbehalten oder aufschieben, bis diese Verpflichtung erfüllt ist, auch wenn diese Verpflichtung nicht fällig, strittig, bedingt oder unerfüllt ist. Ohne die Allgemeingültigkeit des Vorstehenden einzuschränken und nur als Beispiel sei angeführt, dass der Käufer oder eine seiner Tochtergesellschaften oder Verbundenen Unternehmen im Falle einer Insolvenz, eines Konkurses, einer Zwangsverwaltung, einer Liquidation oder eines ähnlichen Verfahrens fällige Zahlungen an den Verkäufer oder eine seiner Tochtergesellschaften oder Verbundenen Unternehmen aufschieben kann, sei es durch einen Verwaltungsvorbehalt oder auf andere Weise, um sich vor möglichen Schäden zu schützen, die aus einer Ablehnung oder auf andere Weise entstehen. Der Verkäufer garantiert bedingungslos die Zahlung bei Fälligkeit aller bestehenden und zukünftigen Verpflichtungen seiner Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen gegenüber dem Käufer oder einer seiner Tochtergesellschaften oder verbundenen Unternehmen, jedoch unter der Voraussetzung, dass der vom Verkäufer garantierte Betrag nicht den Betrag übersteigt, den der Käufer dem Verkäufer im Rahmen einer Bestellung zu einem bestimmten Zeitpunkt schuldet.

**36. Befreiung von der Umsatzsteuer.** Der Käufer muss den Verkäufer über die im Rahmen jeder Bestellung gekauften Waren informieren, (i) die für eine entsprechende Umsatzsteuerbefreiung in Frage kommen oder (ii) für die der Käufer die anfallende Umsatz- oder Gebrauchssteuer direkt an die zuständige Behörde entrichtet (zusammenfassend "**steuerbefreite Ware(n)**"). Der Verkäufer darf auf Rechnungen für steuerbefreite Waren keine Umsatzsteuer ausweisen.

**37. Werbung.** Der Verkäufer darf in der Werbung oder in öffentlichen Bekanntmachungen nicht auf den Käufer oder dessen Kunden verweisen, es sei denn, der bevollmächtigte Vertreter des Käufers hat dem vorher schriftlich zugestimmt, und er darf in der Werbung oder in Werbematerialien nicht die Warenzeichen oder Handelsnamen des Käufers oder dessen Kunden verwenden.

**38. Höhere Gewalt.** Eine Verzögerung oder ein Versäumnis des Käufers oder des Verkäufers bei der Erfüllung seiner Verpflichtungen aus dem Auftrag ist entschuldigt, wenn und soweit die Partei nicht in der Lage ist, die Leistung aufgrund eines außergewöhnlichen und unvorhersehbaren Ereignisses oder Vorfalls zu erbringen, das außerhalb ihrer zumutbaren Kontrolle und ohne ihr Verschulden oder ihre Fahrlässigkeit liegt, wie z. B.: höhere Gewalt, Einschränkungen, Verbote, Prioritäten oder Zuweisungen, die von einer Regierungsbehörde auferlegt oder ergriffen wurden, Embargos, Brände, Explosionen, Naturkatastrophen, Unruhen, Kriege, Sabotage oder die Unfähigkeit, Energie zu erhalten (ein "**Ereignis höherer Gewalt**"). Der Verkäufer erkennt an und erklärt sich damit einverstanden, dass Arbeitsprobleme oder -unterbrechungen, Streiks, Bummelstreiks, das Auslaufen von Arbeitsverträgen oder Änderungen bei den Kosten oder der Verfügbarkeit von Materialien, Komponenten, Arbeitskräften, Logistik, Energie oder Dienstleistungen aufgrund von Marktbedingungen, Maßnahmen von Lieferanten, geltendem Recht

oder Vertragsstreitigkeiten keine Ereignisse höherer Gewalt darstellen und den Verkäufer nicht von der Erfüllung gemäß diesem Abschnitt oder gemäß Theorien höherer Gewalt, kommerzieller Undurchführbarkeit oder anderweitig entbinden, und der Verkäufer übernimmt ausdrücklich diese Risiken und erklärt sich damit einverstanden, dass sie vorhersehbar sind. Der Verkäufer unternimmt alle sorgfältigen Anstrengungen, um sicherzustellen, dass die Auswirkungen eines solchen Ereignisses oder Vorfalls minimiert werden, und nimmt so schnell wie möglich die vollständige Erfüllung des Auftrags wieder auf. Der Verkäufer wird so bald wie möglich (jedoch nicht mehr als drei volle Arbeitstage) nach einem Ereignis höherer Gewalt eine schriftliche Mitteilung machen, in der er die Verzögerung beschreibt und dem Käufer die voraussichtliche Dauer der Verzögerung und den Zeitpunkt, zu dem die Verzögerung behoben sein wird, zusichert, und alle anderen Informationen zur Verfügung stellen, die der Käufer vernünftigerweise verlangt. Während der Verzögerung oder Nichterfüllung durch den Verkäufer kann der Käufer nach eigenem Ermessen: (a) Waren aus anderen Quellen zu kaufen und seine Freigaben an den Verkäufer zu reduzieren oder zu stornieren, ohne dem Verkäufer gegenüber zu haften, und vom Verkäufer zu verlangen, dass er dem Käufer alle zusätzlichen Kosten für die Beschaffung der Ersatzwaren im Vergleich zu den in der Bestellung festgelegten Preisen erstattet; (b) vom Verkäufer zu verlangen, dass er dem Käufer auf dessen Kosten alle fertigen Waren, unfertigen Erzeugnisse sowie Teile und Materialien liefert, die für die Arbeiten im Rahmen der Bestellung hergestellt oder erworben wurden; oder (c) vom Verkäufer zu verlangen, dass er Waren aus anderen Quellen in den vom Käufer gewünschten Mengen und zu dem von ihm gewünschten Zeitpunkt und zu dem in der Bestellung festgelegten Preis liefert. Darüber hinaus hat der Verkäufer auf seine Kosten alle Maßnahmen zu ergreifen, die er als angemessen erachtet, um sicherzustellen, dass im Falle einer zu erwartenden Arbeitsunterbrechung, eines Streiks oder einer Verlangsamung des Arbeitstempos oder infolge des Auslaufens der Arbeitsverträge des Verkäufers eine ununterbrochene Lieferung von Waren an den Käufer in einem Bereich, der von einer solchen Unterbrechung nicht betroffen ist, für einen Zeitraum von mindestens dreißig (30) Tagen zur Verfügung steht. Wenn der Verkäufer auf Anfrage des Käufers nicht innerhalb von zehn (10) Tagen (oder einem kürzeren Zeitraum, den der Käufer verlangt) angemessene Zusicherungen gibt, dass ein Ereignis höherer Gewalt nicht länger als dreißig (30) Tage andauern wird, oder wenn ein Ereignis höherer Gewalt länger als dreißig (30) Tage andauert, kann der Käufer den Auftrag ohne Haftung kündigen und der Verkäufer muss dem Käufer alle mit der Kündigung verbundenen Kosten erstatten.

### **39. Service und Ersatzteile.**

A. Nach Erhalt einer Freigabe verkauft der Verkäufer dem Käufer alle Waren, die der Käufer benötigt, um den Service- und Ersatzteilbedarf des Käufers und seiner Kunden für das aktuelle Modelljahr zu erfüllen, zu den dann gültigen Produktionspreisen zuzüglich der tatsächlichen Nettokostendifferenz für die erforderliche Einzelverpackung. Handelt es sich bei den Waren um Systeme, Module oder Baugruppen, so verkauft der Verkäufer die Komponenten oder Teile solcher Systeme, Module oder Baugruppen zu Preisen, die insgesamt nicht höher sind als der zu diesem Zeitpunkt geltende Produktionspreis des Systems, Moduls oder der Baugruppe abzüglich der Arbeitskosten für das System, das Modul oder die Baugruppe und zuzüglich der tatsächlichen Nettokostendifferenz für die erforderliche Einzelverpackung.

B. Nach Kündigung der Produktion des aktuellen Modells des betreffenden Fahrzeugs verkauft der Verkäufer dem Käufer die Waren, die dieser benötigt, um den Service- und

Ersatzteilbedarf des Käufers und seiner Kunden für vergangene Modelljahre zu erfüllen, zu den Preisen, die in der letzten Bestellung für die Produktion des aktuellen Modells angegeben sind, zuzüglich der tatsächlichen Nettokostendifferenz für die erforderliche Einzelverpackung für die ersten fünf (5) Jahre des Service für vergangene Modelle. Für den verbleibenden Zeitraum, in dem der Kunde des Käufers Ersatzteile benötigt, gelten die in der letzten Bestellung für die Produktion des aktuellen Modells angegebenen Preise zuzüglich der tatsächlichen Nettokostendifferenz für die erforderliche einmalige Verpackung und zuzüglich der tatsächlichen Nettokostendifferenz für die Herstellungskosten, die zwischen dem Käufer und dem Verkäufer einvernehmlich vereinbart wurden.

**40. Verpackung.** Alle Verpackungen müssen den Standardverpackungsanforderungen des Käufers entsprechen, die über die Lieferantenlinks auf der Website des Käufers unter [www.auriasolutions.com](http://www.auriasolutions.com) oder einer Nachfolge-Website zugänglich sind.

**41. Ansprüche des Verkäufers.** Jegliche Klage des Verkäufers im Rahmen eines Auftrags muss innerhalb eines (1) Jahres nach Eintreten des Verstoßes oder eines anderen Ereignisses, das den Anspruch des Verkäufers begründet, eingeleitet werden, ungeachtet der Unkenntnis des Verkäufers oder des Datums der Entdeckung des Verstoßes oder des anderen Ereignisses, das einen solchen Anspruch begründet.

**42. Salvatorische Klausel .** Falls eine oder mehrere Bestimmungen des Beschlusses gemäß einem Gesetz, einer Verordnung, einem Erlass, einer Durchführungsverordnung oder einer anderen Rechtsvorschrift ungültig oder nicht durchsetzbar sind, gilt/gelten diese Bestimmung(en) als umformuliert oder gestrichen, jedoch nur in dem Umfang, der erforderlich ist, um einem solchen Gesetz, einer solchen Verordnung, einem solchen Erlass oder einer solchen Rechtsvorschrift zu entsprechen, und die übrigen Bestimmungen des Beschlusses bleiben in vollem Umfang in Kraft und wirksam.

**43. Elektronische Kommunikation und elektronische Unterschriften.** Der Verkäufer ist verpflichtet, alle vom Käufer vorgeschriebenen Methoden der elektronischen Kommunikation einzuhalten, einschließlich der Anforderungen für die elektronische Überweisung, die Übermittlung von Bestellungen, Produktionsfreigaben, elektronische Signaturen und Kommunikation. E-Mails, auch wenn sie einen Unterschriftsblock eines Vertreters des Käufers enthalten, gelten nicht als unterzeichnetes Schriftstück.

**44. Benachrichtigungen.** Alle Mitteilungen, Ansprüche und sonstigen Mitteilungen an den Käufer, die im Rahmen der Bestellung erforderlich oder zulässig sind, müssen per E-Mail erfolgen und sind nur wirksam, wenn sie beim Käufer unter den beiden folgenden E-Mail-Adressen eingehen:

[aurialegal@auriasolutions.com](mailto:aurialegal@auriasolutions.com)  
[procurement@auriasolutions.com](mailto:procurement@auriasolutions.com)

Versäumt es der Verkäufer, dem Käufer eine Mitteilung, einen Anspruch oder eine andere Mitteilung in der in der Bestellung angegebenen Art und Weise und innerhalb der dort genannten Fristen zukommen zu lassen, so gilt dies als Verzicht des Verkäufers auf alle Rechte und Rechtsmittel, die ihm ansonsten bei einer solchen Mitteilung, einem solchen Anspruch oder einer solchen Mitteilung zur Verfügung gestanden hätten.

#### **45. Geheimhaltung .**

A. Der Verkäufer ist verpflichtet, (i) alle Informationen des Käufers vertraulich zu behandeln und sie nur an seine Mitarbeiter weiterzugeben, die diese Informationen des Käufers kennen müssen, damit der Verkäufer dem Käufer im Rahmen des Auftrags Waren, Werkzeuge und Ausrüstungen liefern kann, und die an Vertraulichkeitsbestimmungen gebunden sind, die mit den hierin enthaltenen vergleichbar sind, und (ii) die Informationen des Käufers ausschließlich zum Zweck der Lieferung von Waren an den Käufer zu verwenden. "**Informationen des Käufers**" sind alle Informationen, die dem Verkäufer vom Käufer oder seinen Vertretern oder Unterauftragnehmern im Zusammenhang mit dem Geschäft des Käufers oder dem Auftrag zur Verfügung gestellt werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Preisgestaltung und andere Bedingungen des Auftrags, Spezifikationen, Daten, Formeln, Zusammensetzungen, Entwürfe, Skizzen, Fotos, Muster, Prototypen, Testfahrzeuge, Herstellungs-, Verpackungs- oder Versandmethoden und -verfahren, Computersoftware und -programme (einschließlich Objekt- und Quellcode), nichtöffentliche Informationen über die Kunden des Käufers, Informationen über die Beziehung des Verkäufers zum Käufer und die Fakten oder den Status der Arbeit des Verkäufers im Zusammenhang mit den Kunden des Käufers und deren relevanten Fahrzeugprogrammen. Zu den Informationen des Käufers gehören auch alle Materialien oder Informationen, die Informationen des Käufers enthalten oder auf ihnen beruhen, unabhängig davon, ob sie vom Käufer, Verkäufer oder einer anderen Person erstellt wurden.

B. Der Verkäufer hat den Käufer unverzüglich zu benachrichtigen, wenn er einer Regierung Informationen über die gelieferten Waren, Werkzeuge oder Ausrüstungen zur Verfügung gestellt hat, einschließlich Informationen, die der US-Regierung gemäß den folgenden Meldepflichten des US-Rechts zur Verfügung gestellt wurden: 49 CFR Part 573 (Defect and Noncompliance Reporting) und 49 CFR Part 579 (Reporting of Information and Communications about Potential Defects) oder deren Nachfolger in der jeweils gültigen Fassung.

C. Der Verkäufer wird alle Anforderungen der Kunden des Käufers an Vertraulichkeit, Datenschutz, Datensicherheit und Informationsmanagement erfüllen.

**46. Datensicherheit.** Der Verkäufer wird angemessene technische und organisatorische Maßnahmen ergreifen, um die Sicherheit seiner Daten und Informationen des Käufers zu gewährleisten, einschließlich: Maßnahmen zur Kontrolle des physischen Zugangs zu Räumlichkeiten und Einrichtungen, Maßnahmen zur Benutzeridentifizierung und authentifizierung, Überwachung und Protokollierung von Zugriffen, angemessene Kontrollen für den Transport, die Übertragung, die Kommunikation und die Speicherung von Daten, Maßnahmen zur sicheren Datensicherung und Maßnahmen zur getrennten Verarbeitung von Daten, soweit dies für unterschiedliche Zwecke angemessen ist. Der Verkäufer wird alle Anfragen des Käufers zu seinen Datensicherheitspraktiken unverzüglich beantworten und sich auf Verlangen des Käufers einem Datensicherheitsaudit unterziehen. Erhält der Verkäufer Kenntnis von einem Vorfall, der

eine Verletzung oder potentielle Verletzung der Informationssicherheit des Verkäufers beinhaltet (z.B. Sicherheitslücken, Datenverluste, Störungen, Gefährdungen, Angriffe durch schadensverursachende Software, Datenmissbrauch) und den Käufer betreffen könnte, insbesondere in Form eines unbefugten Zugriffs Dritter auf die Informationen des Käufers (z.B. Datenleck oder Cyber-Attacke), so wird der Verkäufer den Käufer hierüber unverzüglich und unentgeltlich telefonisch informieren, sowie:

(1) alle erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, um den Sachverhalt aufzuklären und den Schaden zu begrenzen.

(2) den Käufer bei der Wiedererlangung der Informationen des Käufers zu unterstützen.

(3) einen Sicherheitsbericht vorlegen, in dem der Vorfall beschrieben wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf die festgestellten Sicherheitsprüfungen, die festgestellten Risiken für die Informationssicherheit, alle Informationen des Käufers, auf die möglicherweise zugegriffen wurde, und die vom Verkäufer unternommenen Schritte zur Behebung des Vorfalls.

(4) dem Käufer und seinen dritten Vertragspartnern zu gestatten, eine Prüfung des Verkäufers in Bezug auf Fragen der Informationssicherheit durchzuführen, die in angemessenem Zusammenhang mit dem Vorfall stehen, oder wie anderweitig gemäß Abschnitt 15.B. zulässig.

**47. Dienstleistungsbedingungen - Ergänzende Bedingungen.** Zusätzlich zu diesen Geschäftsbedingungen gelten für jede Bestellung für den Kauf von Dienstleistungen, die nicht mit der Produktion der Waren in Zusammenhang stehen, die ergänzenden Geschäftsbedingungen des Käufers, die über Lieferantenlinks auf der Website des Käufers unter [www.auriasolutions.com](http://www.auriasolutions.com) oder einer Nachfolge-Website zugänglich sind (die "**ergänzenden Geschäftsbedingungen**"), mit der Maßgabe, dass im Falle eines Widerspruchs zwischen diesen Geschäftsbedingungen und den ergänzenden Geschäftsbedingungen die ergänzenden Geschäftsbedingungen für alle diese Dienstleistungen, die nicht mit der Produktion der Waren in Zusammenhang stehen, maßgeblich sind.

**48. Aufbau.** Bei der Verwendung in diesem Auftrag bedeutet "einschließlich" "einschließlich, ohne Einschränkung", und Begriffe, die im Singular definiert sind, schließen den Plural ein und umgekehrt. Die Überschriften, Titel und die Nummerierung dienen nur der Übersichtlichkeit und haben keinen Einfluss auf den Aufbau oder die Auslegung des Auftrags.

**49. Englische Sprache.** Der Auftrag, diese Geschäftsbedingungen, alle Web-Guides und alle anderen Dokumente, die im Rahmen oder in Verbindung mit einem Auftrag zur Verfügung gestellt werden, sind ursprünglich in englischer Sprache verfasst, die in jeder Hinsicht maßgebend ist, und alle Übersetzungen in eine andere Sprache dienen nur der Anpassung und sind für den Käufer nicht bindend. Alle Mitteilungen, Zustimmungen, Verzichtserklärungen und sonstigen Mitteilungen, die im Rahmen des Auftrags erforderlich sind, sind in englischer Sprache zu verfassen.

**50. Fortbestehen.** Die Verpflichtungen des Verkäufers aus dem Auftrag überdauern den Ablauf oder die Kündigung des Auftrags, sofern im Auftrag nicht ausdrücklich etwas anderes vorgesehen ist.

**51. Gesamte Vereinbarung; Änderung.** Die Bestellung, zusammen mit den Anhängen, Anlagen oder Ergänzungen, auf die in der Bestellung ausdrücklich Bezug genommen wird, stellt die gesamte Vereinbarung zwischen dem Verkäufer und dem Käufer in Bezug auf die in der Bestellung enthaltenen Angelegenheiten dar und ersetzt alle früheren mündlichen oder schriftlichen Zusicherungen und Vereinbarungen. Der Käufer kann die Geschäftsbedingungen jederzeit ändern, indem er die geänderten Geschäftsbedingungen mindestens zehn (10) Tage vor Inkrafttreten der geänderten Geschäftsbedingungen auf der Website des Käufers unter [www.auriasolutions.com](http://www.auriasolutions.com) oder einer Nachfolge-Website bekannt gibt. Der Verkäufer ist verpflichtet, die Website des Käufers und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen regelmäßig zu überprüfen. Die weitere Erfüllung des Auftrags durch den Verkäufer ohne schriftliche Benachrichtigung des Käufers gemäß Abschnitt 444, in der er seine Einwände gegen die geänderten Bedingungen vor dem Inkrafttreten der geänderten Bedingungen im Einzelnen darlegt, unterliegt der Annahme der geänderten Bedingungen durch den Verkäufer und gilt als solche. Soweit in den vorstehenden Sätzen oder in diesen Bedingungen nichts anderes bestimmt ist, kann die Bestellung nur durch eine Bestellsänderung oder ein vom bevollmächtigten Vertreter des Käufers unterzeichnetes Schreiben geändert werden.

**52. Geltendes Recht; Gerichtsbarkeit; Gerichtsstand.** Jede Bestellung unterliegt deutschem Recht, ohne Rücksicht auf kollisionsrechtliche Grundsätze, die die Anwendung eines anderen Rechts erfordern würden. Der Lieferant erklärt sich mit der ausschließlichen Zuständigkeit der für den Besteller persönlich zuständigen Gerichte in Deutschland einverstanden. Der Lieferant verzichtet ausdrücklich auf alle Einwände und Einreden in Bezug auf die Zuständigkeit und den Gerichtsstand bei diesen Gerichten. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf wird ausdrücklich ausgeschlossen.

